

22. August 2024

UniReport



Goethe-Universität | Frankfurt am Main

Satzungen und Ordnungen

Ordnung der Fachbereiche Evangelische Theologie, Katholische Theologie sowie Philosophie und Geschichtswissenschaften der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main für den Masterstudiengang Religionsphilosophie mit dem Abschluss „Master of Arts (M.A.)“ vom 12. Juni 2024

Genehmigt vom Präsidium in der Sitzung am 09. Juli 2024

Aufgrund der §§ 25, 50 Absatz 1 Nr. 1 des Hessischen Hochschulgesetzes vom 14. Dezember 2021, verkündet als Artikel 1 des Gesetzes zur Neuregelung und Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften und zur Anpassung weiterer Rechtsvorschriften vom 14. Dezember 2021 (GVBl. S. 931), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 29. Juni 2023 (GVBl. S. 456, 472), haben der Fachbereichsrat des Fachbereichs Evangelische Theologie der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main nach Anhörung des Fachschaftsrates am 31. Januar 2024, der Fachbereichsrat des Fachbereichs Katholische Theologie der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main nach Anhörung des Fachschaftsrates am 5. Juni 2024 sowie der Fachbereichsrat des Fachbereichs Philosophie und Geschichtswissenschaften der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main nach Anhörung des Fachschaftsrates am 12. Juni 2024 die folgende Ordnung für den Masterstudiengang Religionsphilosophie beschlossen. Diese Ordnung hat das Präsidium der Johann Wolfgang Goethe-Universität gemäß § 43 Absatz 5 Hessisches Hochschulgesetz am 09. Juli 2024 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Inhaltsverzeichnis:

Abschnitt I: Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich der Ordnung (RO: § 1)
- § 2 Zweck der Masterprüfung (RO: § 2)
- § 3 Akademischer Grad (RO: § 3)
- § 4 Regelstudienzeit; Teilzeitstudium (RO: § 4)
- § 5 Auslandsstudium (RO: § 5)

Abschnitt II: Ziele des Studiengangs; Studienbeginn und Zugangsvoraussetzungen zum Studium

- § 6 Ziele des Studiengangs (RO: § 6)
- § 7 Studienbeginn (RO: § 7)
- § 8 Voraussetzungen für die Zulassung zum Masterstudiengang (RO: § 9)

Abschnitt III: Studienstruktur und -organisation

- § 9 Studienaufbau; Modularisierung (RO: § 11)
- § 10 Modulverwendung (RO: § 12)
- § 11 Modulbeschreibungen/Modulhandbuch (RO: § 14)
- § 12 Umfang des Studiums und der Module; Kreditpunkte (CP) (RO: § 15)
- § 13 Lehr- und Lernformen; Zugang zu Modulen (RO: § 16)
- § 14 Teilnahmenachweise und Studienleistungen (RO: § 17)
- § 15 Studienverlaufsplan; Informationen (RO: § 18)
- § 16 Studienberatung; Orientierungsveranstaltung (RO: § 19)
- § 17 Akademische Leitung und Modulbeauftragte (RO: § 20)

Abschnitt IV: Prüfungsorganisation

- § 18 Prüfungsausschuss; Prüfungsamt; Prüfungsverwaltungssystem (RO: § 21)
- § 19 Aufgaben des Prüfungsausschusses (RO: § 22)
- § 20 Prüfende; Beisitzende (RO: § 23)

Abschnitt V: Prüfungsvoraussetzungen und -verfahren

- § 21 Erstmeldung und Zulassung zu den Masterprüfungen (RO: § 24)
- § 22 Prüfungszeitpunkt und Meldeverfahren (RO: § 25)
- § 23 Versäumnis und Rücktritt von Modulprüfungen (RO: § 26)
- § 24 Studien- und Prüfungsleistungen bei Krankheit und Behinderung; besondere Lebenslagen (RO: § 27)
- § 25 Täuschung und Ordnungsverstoß (RO: § 29)
- § 26 Mängel im Prüfungsverfahren (RO: § 30)
- § 27 Anerkennung von Leistungen (RO: § 31)
- § 28 Anrechnung von außerhalb einer Hochschule erworbenen Kompetenzen (RO: § 32)

Abschnitt VI: Durchführungen der Modulprüfungen

§ 29 Modulprüfungen (RO: § 33)

§ 30 Mündliche Prüfungsleistungen (RO: § 34)

§ 31 Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Aufsichtsarbeiten (RO: § 35)

§ 32 Hausarbeiten und sonstige schriftliche Ausarbeitungen (RO: § 36)

§ 33 Masterarbeit (RO: §§ 40, 41)

Abschnitt VII: Bewertung der Studien- und Prüfungsleistungen; Bildung der Noten und der Gesamtnote; Nichtbestehen der Gesamtprüfung

§ 34 Bewertung/Benotung der Studien- und Prüfungsleistungen; Bildung der Noten und der Gesamtnote (RO: § 42)

§ 35 Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungen; Notenbekanntgabe (RO: § 43)

§ 36 Zusammenstellung des Prüfungsergebnisses (Transcript of Records) (RO: § 44)

Abschnitt VIII: Wechsel von Wahlpflichtmodulen; Wiederholung von Prüfungen; Verlust des Prüfungsanspruchs und endgültiges Nichtbestehen

§ 37 Wechsel von Wahlpflichtmodulen (RO: § 45)

§ 38 Wiederholung von Prüfungen (RO: § 46)

§ 39 Verlust des Prüfungsanspruchs und endgültiges Nichtbestehen (RO: § 47)

Abschnitt IX: Prüfungszeugnis; Urkunde und Diploma Supplement

§ 40 Prüfungszeugnis (RO: § 48)

§ 41 Masterurkunde (RO: § 49)

§ 42 Diploma Supplement (RO: § 50)

Abschnitt X: Ungültigkeit der Masterprüfung; Prüfungsakten; Einsprüche und Widersprüche

§ 43 Ungültigkeit von Prüfungen (RO: § 51)

§ 44 Einsicht in Prüfungsakten; Aufbewahrungsfristen (RO: § 52)

§ 45 Einsprüche und Widersprüche (RO: § 53)

Abschnitt XI: Schlussbestimmungen

§ 46 In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen (RO: § 54)

Anlagen:

Anlage 1: Exemplarischer Studienverlaufsplan

Anlage 2: Modulbeschreibungen (Anlage 6 RO)

Abkürzungsverzeichnis:

GVBl.	Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen
HessHG	Hessisches Hochschulgesetz vom 14. Dezember 2021, verkündet als Artikel 1 des Gesetzes zur Neuregelung und Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften und zur Anpassung weiterer Rechtsvorschriften vom 14. Dezember 2021 (GVBl. S. 931), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 29. Juni 2023 (GVBl. S. 456, 472)
RO	Rahmenordnung für gestufte und modularisierte Studiengänge der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main vom 30. April 2014 in der Fassung vom 15. Juli 2020

Abschnitt I: Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich der Ordnung (RO: § 1)

Diese Ordnung enthält die studiengangspezifischen Regelungen für den Masterstudiengang Religionsphilosophie. Sie gilt in Verbindung mit der Rahmenordnung für gestufte und modularisierte Studiengänge der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main (nachfolgend Goethe-Universität) vom 30. April 2014 in der Fassung vom 15. Juli 2020, UniReport Satzungen und Ordnungen vom 22. Dezember 2020 in der jeweils gültigen Fassung, nachfolgend Rahmenordnung (RO) genannt. Der Studiengang wird gemeinsam von den Fachbereichen Evangelische Theologie, Katholische Theologie sowie Philosophie und Geschichtswissenschaften angeboten. Die organisatorische Federführung für diesen gemeinsamen Studiengang liegt beim Fachbereich Katholische Theologie.

§ 2 Zweck der Masterprüfung (RO: § 2)

(1) Das Masterstudium schließt mit einem weiteren berufsqualifizierenden Abschluss ab. Die Masterprüfung dient der Feststellung, ob die*der Studierende das Ziel des Masterstudiums erreicht haben. Die Prüfungen erfolgen kumulativ, das heißt die Summen der Modulprüfungen im Masterstudiengang Religionsphilosophie einschließlich der Masterarbeit bilden zusammen die Masterprüfung.

(2) Durch die kumulative Masterprüfung soll festgestellt werden, ob die*der Studierende gründliche Fachkenntnisse in den Prüfungsgebieten erworben hat und die Zusammenhänge des Faches überblickt sowie ob sie oder er die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Kenntnisse selbstständig anzuwenden sowie auf den Übergang in die Berufspraxis vorbereitet ist.

§ 3 Akademischer Grad (RO: § 3)

Nach erfolgreich absolviertem Studium und bestandener Prüfung verleihen die Fachbereiche Evangelische Theologie, Katholische Theologie sowie Philosophie und Geschichtswissenschaften den akademischen Grad eines Master of Arts, abgekürzt als M.A.

§ 4 Regelstudienzeit; Teilzeitstudium (RO: § 4)

(1) Die Regelstudienzeit für den Masterstudiengang Religionsphilosophie beträgt vier Semester. Das Masterstudium kann in kürzerer Zeit abgeschlossen werden.

(2) Sind für die Herbeiführung der Gleichwertigkeit eines Abschlusses für den Zugang zum Masterstudiengang gemäß § 8 Absatz 5 Auflagen im Umfang von mehr als 7 CP erteilt worden, verlängert sich die Studienzeit um ein Semester.

(3) Das Studium ist nach Maßgabe des Landesrechts ganz oder teilweise als Teilzeitstudium möglich. Näheres regelt die Satzung der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main über das Verfahren der Immatrikulation sowie weiterer Regelungen zur Organisation und Verwaltung des Studiums in der jeweils gültigen Fassung. Bei einem Teilzeitstudium besteht kein Anspruch auf Bereitstellung eines besonderen Lehr- und Studienangebots.

(4) Bei dem Masterstudiengang Religionsphilosophie handelt es sich um einen konsekutiven Masterstudiengang. Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester).

(5) Im Rahmen des Masterstudiengangs Religionsphilosophie sind 120 Kreditpunkte – nachfolgend CP – gemäß § 12 zu erreichen.

(6) Die am Studiengang beteiligten Fachbereiche Evangelische Theologie, Katholische Theologie sowie Philosophie und Geschichtswissenschaften stellen auf der Grundlage dieser Ordnung ein Lehrangebot bereit und sorgen für die Festsetzung geeigneter Prüfungstermine, so dass das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.

§ 5 Auslandsstudium (RO: § 5)

Es wird empfohlen, im Verlauf des Masterstudiums für mindestens ein Semester an einer Universität im Ausland zu studieren bzw. einen entsprechenden Auslandsaufenthalt einzuplanen. Dafür können die Verbindungen der Goethe-Universität mit ausländischen Universitäten genutzt werden, über die in der Studienfachberatung und im Bereich Studium Lehre Internationales Auskunft erteilt wird. Ein Auslandsstudium/Auslandsaufenthalt wird im dritten Semester empfohlen. Die für diesen Zeitraum vorgesehenen Module sind besonders gut geeignet, um an ausländischen Hochschulen absolviert und für das Studium an der Goethe-Universität anerkannt zu werden.

Abschnitt II: Ziele des Studiengangs; Studienbeginn und Zugangsvoraussetzungen zum Studium

§ 6 Ziele des Studiengangs (RO: § 6)

(1) Das Masterstudium Religionsphilosophie richtet sich an Bachelor-Absolvent*innen der Philosophie, der Evangelischen und Katholischen Theologie und der Religionswissenschaften sowie an andere Absolvent*innen berufsqualifizierender Studiengänge, sofern diese über philosophische Vorkenntnisse verfügen. Er dient dem Ziel, begriffliche und methodische Kenntnisse zu vermitteln, die zur qualifizierten Erschließung religionsphilosophischer Fragestellungen erforderlich sind. Der Studiengang ist interdisziplinär ausgerichtet und eher forschungsorientiert.

Der Studiengang befähigt die Studierenden, die im religiösen Kontext auftretenden Phänomene und Traditionen auf der Basis allgemeiner philosophischer Rationalitätsstandards zu reflektieren. Sie werden in die Lage versetzt, eigenständig eine systematisch und historisch fundierte Position zu religionsphilosophischen Problemstellungen zu erarbeiten. Dies schließt die Schlüsselqualifikation einer ausgeprägten analytischen Urteilsfähigkeit mit ein. Dementsprechend qualifiziert der Studiengang sowohl für Berufsfelder im Bereich von Wissenschaft und Bildung als auch für andere Aufgaben in Wirtschaft und Gesellschaft, in denen die Fähigkeit zur schlüssigen Beurteilung komplexer und abstrakter Zusammenhänge in einem interkulturellen und multireligiösen sozialen Kontext benötigt wird.

(2) Den Schwerpunkt des Studiengangs bildet das Studium religionsphilosophischer Positionen aus Geschichte und Gegenwart, wobei die Auseinandersetzung mit historischen Texten unter dem Vorrang der systematischen Perspektive, d.h. der sachbezogenen Klärung des zugrunde gelegten Problems, erfolgt. Das Angebot zeichnet sich dadurch aus, dass sowohl der im angloamerikanischen Sprachraum vorherrschende analytische Ansatz als auch die in Abgrenzung dazu sogenannte kontinentale Tradition als Perspektiven zur Geltung kommen.

§ 7 Studienbeginn (RO: § 7)

Das Studium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

§ 8 Voraussetzungen für die Zulassung zum Masterstudiengang (RO: § 9)

(1) Bewerbungen auf Zulassung zum Masterstudiengang Religionsphilosophie sind beim Prüfungsausschuss oder einer von der*dem Präsident*in der Goethe-Universität näher bezeichneten Stelle einzureichen. Der Prüfungsausschuss regelt die Einzelheiten des Bewerbungsverfahrens und entscheidet über die Zulassung der Bewerber*innen.

Absatz 8 Satz 2 bleibt hiervon unberührt. Sofern für den Masterstudiengang eine Zulassungsbeschränkung besteht, sind die Bestimmungen der Hochschulauswahlsatzung in der aktuell gültigen Fassung zu beachten. Die Regelungen zur Eignungsfeststellung finden dann keine Anwendung.

(2) Allgemeine Zugangsvoraussetzung für den Masterstudiengang ist

- a) der Nachweis eines Bachelorabschlusses in Philosophie oder in der gleichen Fachrichtung jeweils mit einer Regelstudienzeit von sechs Semestern oder
- b) der Nachweis eines dem Bachelorabschluss mindestens gleichwertigen Abschlusses einer deutschen Universität oder einer deutschen Fachhochschule in gleicher oder verwandter Fachrichtung mit einer Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern oder mindestens 180 Kreditpunkten (CP) oder
- c) der Nachweis eines mindestens gleichwertigen ausländischen Abschlusses in gleicher oder verwandter Fachrichtung mit einer Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern oder mindestens 180 CP.

Der Prüfungsausschuss entscheidet über gleiche oder verwandte Fachrichtungen. § 8 Absatz 1 Sätze 2 und 3 RO gelten entsprechend.

(3) Das bisherige Studium muss ein fachliches Profil aufweisen, das eine Grundlage für die Aufnahme im Masterstudiengang Religionsphilosophie ist. In den Fällen von Absatz 2 b) und c) müssen die Studienbewerber*innen gute philosophische Grundkenntnisse nachweisen durch den Erwerb von mindestens 10 CP durch Lehrveranstaltungen mit philosophischer Ausrichtung während des Bachelorstudiengangs bzw. des anderen berufsqualifizierenden Studiengangs und einem deutlich erkennbaren philosophischen oder religionsphilosophischen Themenschwerpunkt der Bachelorarbeit oder einer vergleichenden Abschlussarbeit.

(4) In den Fällen des Absatzes 2 b) und c) kann die Zulassung unter der Auflage der Erbringung zusätzlicher Studienleistungen und Modulprüfungen bis zur Gleichwertigkeit mit dem Bachelorstudiengang Philosophie an der Goethe-Universität im Umfang von maximal 30 CP erteilt werden. Die zusätzlichen Leistungen sind nicht Bestandteil des Masterstudiengangs. Im Falle von Auflagen kann sich das Studium entsprechend verlängern. Der Prüfungsausschuss bestimmt im Zulassungsbescheid die Frist, innerhalb derer der Nachweis der Aufgabenerfüllung erbracht sein muss. 7 Satz 2 bleibt unberührt. Werden die Auflagen nicht pflichtgemäß erfüllt, ist die mit ihr verbundene Entscheidung zu widerrufen.

(5) Ausländische Studienbewerber*innen müssen entsprechend der „Ordnung der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main über die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) für Studienbewerberinnen und Studienbewerber mit ausländischer Hochschulzugangsberechtigung“ in der jeweils gültigen Fassung einen Sprachnachweis auf dem Niveau DSH-2 vorlegen, soweit sie nach der DSH-Ordnung nicht von der Deutschen Sprachprüfung freigestellt sind.

(6) Weitere Zugangsvoraussetzung ist der Nachweis von Englischkenntnissen auf dem Sprachniveau B2 des „Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen des Europarats“ vom September 2000. Die Sprachkenntnisse können nachgewiesen werden durch

- a) fünf Jahre Englischunterricht an einer Schule bis zum Abschluss (letzte Zeugnisnote mindestens „ausreichend“) oder
- b) einen UNI-CERT-Abschluss II oder
- c) einen TOEFL-Test ab 87 iBT

Der Prüfungsausschuss kann weitere Sprachnachweise anerkennen, soweit sie gleichwertig sind.

(7) Liegt bei der Bewerbung um einen Masterstudienplatz das Abschlusszeugnis für den Bachelorabschluss noch nicht vor, kann die Bewerbung stattdessen auf einen Immatrikulationsnachweis und auf eine besondere Bescheinigung gestützt werden. Diese muss auf erbrachten Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 80 Prozent der für den Bachelorabschluss erforderlichen CP beruhen, eine vorläufige Durchschnittsnote enthalten, die anhand

dieser Prüfungsleistungen entsprechend der jeweiligen Ordnung errechnet ist, und von der für die Zeugniserteilung zuständigen Stelle der bisherigen Hochschule ausgestellt worden sein. Dem Zulassungsverfahren wird die vorläufige Durchschnittsnote zugrunde gelegt, solange nicht bis zum Abschluss des Verfahrens die endgültige Note nachgewiesen wird. Eine Zulassung auf Grundlage der besonderen Bescheinigung erfolgt unter dem Vorbehalt, dass das Bachelorzeugnis unverzüglich, spätestens bis zum Ende des ersten Semesters vorgelegt wird. Wird dieser Nachweis nicht fristgerecht erbracht, erlischt die Zulassung, und die Immatrikulation ist zurückzunehmen.

(8) Über das Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen und gegebenenfalls die vorläufige Zulassung nach Absatz 7 entscheidet der Prüfungsausschuss. Zur Wahrnehmung dieser Aufgabe kann er auch einen Zulassungsausschuss einsetzen. Absatz 1 Satz 4 bleibt unberührt.

(9) Liegen die Zugangsvoraussetzungen vor, wird die*der Studienbewerber*in von der*dem Präsident*in der Goethe-Universität zugelassen. Andernfalls erteilt der Prüfungs- oder Zulassungsausschuss einen mit Rechtsbehelfsbelehrung versehenen schriftlichen Ablehnungsbescheid. Etwaige Auflagen nach Absatz 4 können, in der Regel mit gesondertem Bescheid des Prüfungs- oder Zulassungsausschusses, erteilt werden.

(10) Die Voraussetzungen für die Zulassung zur Masterprüfung sind in § 21 geregelt. Danach haben die Studierenden bei der Zulassung zur Masterprüfung insbesondere eine Erklärung darüber abzugeben, ob sie bereits eine Zwischenprüfung, eine Diplom-Vorprüfung, eine Bachelorprüfung, eine Masterprüfung, eine Diplomprüfung, eine kirchliche Hochschulprüfung, eine Magisterprüfung oder eine staatliche Abschlussprüfung im jeweiligen Fach oder in einem vergleichbaren Studiengang (Studiengang mit einer überwiegend gleichen fachlichen Ausrichtung) an der Hochschule endgültig nicht bestanden haben oder ob sie sich gegenwärtig im jeweiligen Fach oder in einem solchen Studiengang in einem noch nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland befinden.

Abschnitt III: Studienstruktur und -organisation

§ 9 Studienaufbau; Modularisierung (RO: § 11)

(1) Der Masterstudiengang Religionsphilosophie ist modular aufgebaut. Ein Modul ist eine inhaltlich und zeitlich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheit. Es umfasst ein Set von inhaltlich aufeinander bezogenen Lehrveranstaltungen einschließlich Praxisphasen, Projektarbeiten sowie Selbstlernzeiten und ist einem vorab definierten Lernziel verpflichtet. Module erstrecken sich in der Regel auf ein bis zwei Semester.

(2) Der Masterstudiengang Religionsphilosophie gliedert sich in eine Basis-, Aufbau-, Vertiefungs- und Abschlussphase und umfasst insgesamt neun Module, davon ein Wahlpflichtmodul, das aus drei thematisch unterschiedlichen Wahlpflichtmodulen auszuwählen ist, und ein Abschlussmodul Masterarbeit.

(3) Module können sein: Pflichtmodule, die obligatorisch sind, darunter die Masterarbeit, oder Wahlpflichtmodule, die aus einem vorgegebenen Katalog von Modulen auszuwählen sind.

(4) Weiterhin ist im Masterstudiengang Religionsphilosophie ein Optionalmodul enthalten, bei dem nach Maßgabe der Modulbeschreibung aus den Angeboten der Goethe-Universität gewählt werden kann. Dabei sollen hochschulpolitische Aktivitäten berücksichtigt werden.

(5) Die Wählbarkeit von Wahlpflichtmodulen kann bei fehlender Kapazität durch Fachbereichsratsbeschluss eingeschränkt werden, sofern die inhaltliche Struktur und Ausrichtung des Studiengangs bestehen bleibt. Die Einschränkung ist den Studierenden unverzüglich durch das Dekanat bekannt zu geben. § 15 Absatz 2 findet Anwendung. Durch Beschluss des Fachbereichsrates können ohne Änderung dieser Ordnung auch weitere Wahlpflichtmodule zugelassen werden, wenn sie von ihrem Umfang und ihren Anforderungen den in dieser Ordnung geregelten Wahlpflichtmodulen entsprechen. § 15 Absatz 2 gilt entsprechend.

(7) Die Lehrveranstaltungen in den Modulen werden hinsichtlich ihrer Verbindlichkeit in Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen unterschieden. Pflichtveranstaltungen sind nach Inhalt und Form der Veranstaltung in der Modulbeschreibung eindeutig bestimmt. Wahlpflichtveranstaltungen sind Lehrveranstaltungen, die Studierende innerhalb eines Moduls aus einem bestimmten Fachgebiet oder zu einem bestimmten Themengebiet auszuwählen haben.

(8) Sofern einzelne Lehrveranstaltungen auf Englisch angeboten werden, ist dies in der Modulbeschreibung geregelt.

(9) Sofern Lehrveranstaltungen eines Moduls aufeinander aufbauen, sind die Studierenden nach Maßgabe der Modulbeschreibung an die dort angegebene Reihenfolge gebunden.

(10) Die Studierenden haben die Möglichkeit, sich innerhalb des Masterstudiengangs Religionsphilosophie nach Maßgabe freier Plätze weiteren als den in dieser Ordnung vorgeschriebenen Modulen einer Prüfung oder einer Leistungskontrolle zu unterziehen (Zusatzmodule). Das Ergebnis der Prüfung wird bei der Bildung der Gesamtnote für die Masterprüfung nicht mit einbezogen.

§ 10 Modulverwendung (RO: § 12)

Es gelten die Regelungen des § 12 der Rahmenordnung.

§ 11 Modulbeschreibungen/Modulhandbuch (RO: § 14)

Zu jedem Pflicht- und Wahlpflichtmodul enthält Anlage 5 eine Modulbeschreibung nach Maßgabe von § 14 RO. Die Modulbeschreibungen sind Bestandteil dieser Ordnung.

§ 12 Umfang des Studiums und der Module; Kreditpunkte (CP) (RO: § 15)

(1) Jedem Modul werden in der Modulbeschreibung Kreditpunkte (CP) auf der Basis des European Credit Transfer Systems (ECTS) unter Berücksichtigung der Beschlüsse und Empfehlungen der Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz zugeordnet. Die CP ermöglichen die Übertragung erbrachter Leistungen auf andere Studiengänge der Goethe-Universität oder einer anderen Hochschule beziehungsweise umgekehrt.

(2) CP sind ein quantitatives Maß für den Arbeitsaufwand (Workload), den durchschnittlich begabte Studierende für den erfolgreichen Abschluss des entsprechenden Moduls für das Präsenzstudium, die Teilnahme an außeruniversitären Praktika oder an Exkursionen, die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffs, die Vorbereitung und Ausarbeitung eigener Beiträge und Prüfungsleistungen aufwenden müssen. Ein CP entspricht einem Arbeitsaufwand von 30 Stunden. Als regelmäßige Arbeitsbelastung werden höchstens 1800 Arbeitsstunden je Studienjahr angesetzt. 30 CP entsprechen der durchschnittlichen Arbeitsbelastung eines Semesters.

(3) Für den Masterabschluss Religionsphilosophie werden – unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss – 300 CP benötigt.

(4) Die CP werden nur für ein vollständig und erfolgreich absolviertes Modul vergeben.

(5) Für jede*n Studierende*n wird beim Prüfungsamt ein Kreditpunktekonto eingerichtet.

(6) Der Arbeitsumfang (Workload) wird im Rahmen der Evaluierung nach § 14 Absatz 1 und Absatz 2 HessHG sowie zur Reakkreditierung des Studiengangs überprüft und an die durch die Evaluierung ermittelte Arbeitsbelastung angepasst.

§ 13 Lehr- und Lernformen; Zugang zu Modulen (RO: § 16)

(1) Die Lehrveranstaltungen im Masterstudiengang Religionsphilosophie werden in den folgenden Formen durchgeführt:

- a) Vorlesung: Zusammenhängende Darstellung und Vermittlung von Grund- und Spezialwissen sowie methodische Kenntnisse durch Vortrag gegebenenfalls in Verbindung mit Demonstrationen oder Experimenten. Die Lehrenden entwickeln und vermitteln Lehrinhalte unter Einbeziehung der Studierenden;
- b) Seminar: Erarbeitung wissenschaftlicher Erkenntnisse oder Bearbeitung aktueller Problemstellungen mit wissenschaftlichen Methoden durch, in der Regel von Studierenden vorbereitete, Beiträge, Erlernen und Einüben beziehungsweise Vertiefen von Präsentations- und Diskussionstechniken;
- c) Directed Studies: Einzel- oder Kleingruppengespräch mit den Lehrenden zu den von den Studierenden erstellten Essays;
- d) Kolloquium: Präsentation und Diskussion der Masterarbeit;
- e) Berufspraktikum: Erfahrung berufspraktischen Arbeitens durch aktive Teilnahme, in der Regel außerhalb der Hochschule (Praxistelle) unter Anleitung vor Ort und in der Regel mit fachlicher und methodischer Begleitung durch eine Lehrperson;

(2) Ist nach Maßgabe der Modulbeschreibung der Zugang zu den Lehrveranstaltungen eines Moduls vom erfolgreichen Abschluss anderer Module oder vom Besuch der Studienfachberatung abhängig oder wird in der Modulbeschreibung die Teilnahme an einer einzelnen Lehrveranstaltung von einem Teilnahmenachweis oder einer Studienleistung für eine andere Lehrveranstaltung vorausgesetzt, wird die Teilnahmeberechtigung durch die Veranstaltungsleitung überprüft.

(3) Die Modulbeschreibung kann vorsehen, dass zur Teilnahme am Modul oder an bestimmten Veranstaltungen des Moduls eine verbindliche Anmeldung vorausgesetzt werden kann. Auf der studiengangspezifischen Webseite wird rechtzeitig bekannt gegeben, ob und in welchem Verfahren eine verbindliche Anmeldung erfolgen muss.

(4) Ist zu erwarten, dass die Zahl der an einer Lehrveranstaltung interessierten Studierenden die Aufnahmefähigkeit der Lehrveranstaltung übersteigt, kann die Lehrveranstaltungsleitung ein Anmeldeverfahren durchführen. Die Anmeldevoraussetzungen und die Anmeldefrist werden im kommentierten Vorlesungsverzeichnis oder auf andere Weise bekannt gegeben. Übersteigt die Zahl der angemeldeten Studierenden die Aufnahmefähigkeit der Lehrveranstaltung oder ist die Lehrveranstaltung überfüllt und kann nicht auf alternative Veranstaltungen verwiesen werden, prüft das Dekanat auf Antrag der Lehrveranstaltungsleitung, ob eine zusätzliche Lehrveranstaltung eingerichtet werden kann. Ist dies aus Kapazitätsgründen nicht möglich, ist es zur Gewährleistung der ordnungsgemäßen Durchführung der Lehrveranstaltung zulässig, nur eine begrenzte Anzahl der teilnahmeberechtigten Studierenden aufzunehmen; hierbei sind die Richtwerte für die Mindestgruppengrößen der Lehrveranstaltungsarten gemäß dem Ausführungserlass des Hessischen Ministeriums für Wissenschaft und Kunst zur Kapazitätsverordnung Hessen in der jeweils gültigen Fassung zu beachten. In diesem Fall ist durch die Veranstaltungsleitung nach den Richtlinien des Dekanats ein geeignetes transparentes Auswahlverfahren, das nicht die zeitliche Reihenfolge der Anmeldungen berücksichtigt, durchzuführen. Bei der Erstellung der Auswahlkriterien ist sicherzustellen, dass diejenigen Studierenden bei der Aufnahme in die Lehrveranstaltung Priorität genießen, für die die Lehrveranstaltung verpflichtend ist und die im besonderen Maße ein Interesse an der Aufnahme haben; dabei sind die Belange der Studierenden in besonderen Lebenslagen im Sinne von § 27 Absatz 1 RO zu berücksichtigen. Die entsprechenden Nachweise sind von den Studierenden vorzulegen. Ein besonderes Interesse an der Aufnahme in die Lehrveranstaltung ist insbesondere auch dann gegeben, wenn die*der Studierende nach dem Studienverlaufsplan bereits im vorangegangenen Semester einen Anspruch auf den Platz hatte und trotz Anmeldung keinen Platz erhalten konnte. Bei Pflichtveranstaltungen muss angemeldeten, aber nicht in die Lehrveranstaltung aufgenommenen Studierenden auf Verlangen hierüber eine Bescheinigung ausgestellt werden.

§ 14 Teilnahmenachweise und Studienleistungen (RO: § 17)

(1) Der erfolgreiche Abschluss des Moduls kann, soweit dies in der jeweiligen Modulbeschreibung geregelt ist, über das Bestehen der Modulprüfung hinaus vom Erbringen von Teilnahmenachweisen und/oder Studienleistungen als Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums oder als Voraussetzung für die Zulassung zu einer Modulprüfung abhängig gemacht werden. § 11 Absatz 15 RO bleibt hiervon unberührt.

(2) Unter Teilnahmenachweisen ist der Nachweis einer regelmäßigen und/oder aktiven Teilnahme zu verstehen. Eine regelmäßige und/oder aktive Teilnahme im Sinne des Absatzes 3 und des Absatzes 4 können nur festgelegt werden, wenn sie zur Gewährleistung des mit dem Modul verknüpften Kenntnis- und Kompetenzerwerbs zwingend erforderlich sind. Für Vorlesungen kann weder regelmäßige noch aktive Teilnahme verlangt werden. Dies gilt auch dann, wenn für eine Vorlesung eine Studienleistung im Sinne der Absätze 6 und 7 formuliert wird.

(3) Die regelmäßige Teilnahme an einer Lehrveranstaltung ist gegeben, wenn die*der Studierende in allen von der Veranstaltungsleitung im Verlauf eines Semesters angesetzten Einzelveranstaltungen anwesend war. Sie ist noch zu bestätigen, wenn die*der Studierende 20 % der Veranstaltungszeit versäumt hat. Entsprechendes gilt für Blockveranstaltungen mit weniger als 5 Terminen. Bei Überschreitung der zulässigen Fehlzeit aus Gründen, die die*der Studierende nicht zu vertreten hat, wie z.B. Krankheit, Mutterschutz, notwendige Betreuung eines im selben Haushalt lebenden Kindes oder Pflege eines nahen Angehörigen (z.B. Kinder, Eltern, Großeltern, Ehepartner*in, Partner*in in einer nicht ehelichen Lebensgemeinschaft) oder Mitwirkung als ernannte*r oder gewählte*r Vertreter*in in der akademischen oder studentischen Selbstverwaltung, entscheiden die Lehrenden im Einvernehmen mit den Modulbeauftragten, ob und in welcher Art und Weise eine Äquivalenzleistung erforderlich und angemessen ist. Die Regelungen zum Nachteilsausgleich in § 24 sind zu beachten.

(4) Die Modulbeschreibungen können vorsehen, dass die*der Studierende nicht nur regelmäßig im Sinne von Absatz 3, sondern auch aktiv an der Lehrveranstaltung teilgenommen hat. Sie können aber auch lediglich die aktive Teilnahme voraussetzen. Eine aktive Teilnahme beinhaltet je nach Festlegung durch die Veranstaltungsleitung die Erbringung kleinerer Arbeiten, wie Protokolle, mündliche Kurzreferate und Gruppenarbeiten. Diese Aufgaben werden weder benotet noch mit bestanden/nicht bestanden bewertet.

(5) Die Teilnahme am Berufspraktikum ist von der Ausbildungsstelle zu bescheinigen. Die Bescheinigung muss folgende Angaben enthalten: Bezeichnung der Einrichtung, Vorname, Nachname, Geburtsdatum, Matrikelnummer der Praktikantin oder des Praktikanten sowie die Art und Dauer der Tätigkeit. Über das Praktikum ist von der Praktikantin oder dem Praktikanten ein Praktikumsbericht zu erstellen, der mit bestanden/nicht bestanden bewertet wird.

(6) Studienleistungen können nur in den Modulen verlangt werden, die nicht mit einer kumulativen Modulprüfung abschließen. Die Studienleistung ist erfolgreich erbracht, wenn sie durch die Lehrende oder den Lehrenden nach Maßgabe der Modulbeschreibung mit „bestanden“ oder unter Anwendung des § 34 Absatz 3 mittels Note positiv bewertet wurde. Bei Gruppenarbeiten muss die individuelle Leistung deutlich abgrenzbar und bewertbar sein. Die Noten der Studienleistungen gehen nicht in die Modulnote ein; § 34 Absatz 6 bleibt unberührt. Sofern dies die Modulbeschreibung voraussetzt, ist neben der Studienleistung auch die regelmäßige Teilnahme an der Lehrveranstaltung im Sinne von Absatz 3 erforderlich.

(7) Studienleistungen können insbesondere sein

- Schriftliche Ausarbeitungen beziehungsweise Hausarbeiten
- Essays
- Praktikumsbericht

Über die Form und die Frist, in der die Studienleistung zu erbringen ist, entscheiden die Lehrperson gemäß der Modulbeschreibung und geben diese den Studierenden zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt. Die Vergabekriterien dürfen während des laufenden Semesters nicht zum Nachteil der Studierenden geändert werden. Die

Lehrperson können den Studierenden die Nachbesserung einer nicht positiv bewerteten schriftlichen Leistung unter Setzung einer Frist ermöglichen.

(8) Schriftliche Arbeiten, die nicht unter Aufsicht erbracht werden, sind von den Studierenden nach den Regeln guter wissenschaftlicher Praxis anzufertigen. Die Studierenden haben bei der Abgabe der Arbeit schriftlich zu versichern, dass sie diese selbstständig verfasst und alle von ihnen benutzten Quellen und Hilfsmittel in der Arbeit angegeben haben. Ferner ist zu erklären, dass die Arbeit noch nicht – auch nicht auszugsweise – in einem anderen Studiengang oder im selben Studiengang in einem anderen Modul als Studien- oder Prüfungsleistung verwendet wurde. § 25 Absatz 1 gilt entsprechend. Um die Einhaltung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis überprüfen zu können, sind die Lehrenden berechtigt, von den Studierenden die Vorlage nicht unter Aufsicht erbrachter schriftlicher Arbeiten auch in geeigneter elektronischer Form zu verlangen. Der Prüfungsausschuss trifft hierzu nähere Festlegungen.

(9) Bestandene Studienleistungen können nicht wiederholt werden. Nicht bestandene Studienleistungen sind unbeschränkt wiederholbar.

(10) Teilnahmenachweise und Studienleistungen zu einzelnen Lehrveranstaltungen dürfen im selben Studiengang nur einmal angerechnet werden. Bei einem Doppelstudium findet diese Regelung keine Anwendung.

§ 15 Studienverlaufsplan; Informationen (RO: § 18)

(1) Der als Anlage 1 angefügte Studienverlaufsplan gibt den Studierenden Hinweise für eine zielgerichtete Gestaltung ihres Studiums. Er berücksichtigt inhaltliche Bezüge zwischen Modulen und organisatorische Bedingungen des Studienangebots.

(2) Die Fachbereiche richten für den Masterstudiengang Religionsphilosophie eine Webseite ein, auf der allgemeine Informationen und Regelungen zum Studiengang in der jeweils aktuellen Form hinterlegt sind. Dort sind auch das Modulhandbuch und der Studienverlaufsplan veröffentlicht.

(3) Die Fachbereiche erstellen für den Masterstudiengang Religionsphilosophie auf der Basis der Modulbeschreibungen und des Studienverlaufsplans ein kommentiertes Verzeichnis mit einer inhaltlichen und organisatorischen Beschreibung des Lehrangebots. Dieses ist für jedes Semester zu aktualisieren und soll in der letzten Vorlesungswoche des vorangegangenen Semesters erscheinen.

§ 16 Studienberatung; Orientierungsveranstaltung (RO: § 19)

(1) Die Studierenden haben die Möglichkeit, während des gesamten Studienverlaufs die Studienfachberatung für den Masterstudiengang Religionsphilosophie der Fachbereiche Evangelische Theologie, Katholische Theologie sowie Philosophie und Geschichtswissenschaften aufzusuchen. Die Studienfachberatung erfolgt durch von dem*der Studiendekan*in beauftragten Personen. Im Rahmen der Studienfachberatung erhalten die Studierenden Unterstützung insbesondere in Fragen der Studiengestaltung, der Studientechnik und der Wahl der Lehrveranstaltungen. Die Studienfachberatung sollte insbesondere in Anspruch genommen werden:

- zu Beginn des ersten Semesters;
- bei Nichtbestehen von Prüfungen und bei gescheiterten Versuchen, erforderliche Studienleistungen zu erwerben;
- bei Schwierigkeiten in einzelnen Lehrveranstaltungen;
- bei Studiengangs- beziehungsweise Hochschulwechsel.

(2) Neben der Studienfachberatung steht den Studierenden die Zentrale Studienberatung der Goethe-Universität zur Verfügung. Sie unterrichtet als allgemeine Studienberatung über Studiermöglichkeiten, Inhalte, Aufbau und Anforderungen eines Studiums und berät bei studienbezogenen persönlichen Schwierigkeiten.

(3) Vor Beginn der Vorlesungszeit eines jeden Semesters, in dem Studierende ihr Studium aufnehmen können, findet eine Orientierungsveranstaltung statt, zu der die Studienanfänger*innen durch Aushang oder anderweitig eingeladen werden. In dieser wird über die Struktur und den Gesamtaufbau des Studiengangs und über semester-spezifische Besonderheiten informiert. Den Studierenden wird Gelegenheit gegeben, insbesondere die Studienorganisation betreffende Fragen zu klären.

§ 17 Akademische Leitung und Modulbeauftragte (RO: § 20)

(1) Die Aufgabe der akademischen Leitung des Masterstudiengangs Religionsphilosophie nimmt die*der Studiendekan*in des federführenden Fachbereichs (Fachbereich Katholische Theologie) wahr, sofern sie*er nicht auf ihren*seinen Vorschlag vom Fachbereichsrat auf ein im Masterstudiengang prüfungsberechtigtes Mitglied der Professor*innengruppe für die Dauer von zwei Jahren übertragen wird. Die*der akademische Leiter*in ist beratendes Mitglied in der Studienkommission und hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Koordination des Lehr- und Prüfungsangebots des Studiengangs im Zusammenwirken mit den Modulbeauftragten, gegebenenfalls auch aus anderen Fachbereichen;
- Erstellung und Aktualisierung von Prüferlisten;
- Evaluation des Studiengangs und Umsetzung der gegebenenfalls daraus entwickelten qualitätssichernden Maßnahmen in Zusammenarbeit mit der Studienkommission (vgl. hierzu § 6 Evaluationsatzung für Lehre und Studium);
- gegebenenfalls Bestellung der Modulbeauftragten (Absatz 2 bleibt unberührt).

(2) Für jedes Modul ernennt die akademische Leitung des Studiengangs aus dem Kreis der Lehrenden des Moduls eine Modulbeauftragte oder einen Modulbeauftragten. Für fachbereichsübergreifende Module wird die oder der Modulbeauftragte im Zusammenwirken mit der*dem Studiendekan*in des anderen Fachbereichs ernannt. In Pflichtmodulen müssen, in Wahlpflichtmodulen sollen die Modulbeauftragten hauptberuflich tätige Hochschul-lehrer*innen (Professor*in, Juniorprofessor*in, Qualifikationsprofessor*in) oder ein auf Dauer beschäftigtes wissenschaftliches Mitglied der Lehreinheit sein. Sie sind für alle das Modul betreffenden inhaltlichen Abstimmungen und die ihnen durch diese Ordnung zugewiesenen organisatorischen Aufgaben, insbesondere für die Mitwirkung bei der Organisation der Modulprüfung, zuständig. Die Modulbeauftragten werden durch die akademische Leitung des Studiengangs vertreten.

Abschnitt IV: Prüfungsorganisation

§ 18 Prüfungsausschuss; Prüfungsamt; Prüfungsverwaltungssystem (RO: § 21)

(1) Die am Masterstudiengang Religionsphilosophie beteiligten Fachbereichsräte bilden für den Masterstudiengang einen gemeinsamen Prüfungsausschuss.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören sieben Mitglieder an, darunter vier Mitglieder der Gruppe der Professor*innenschaft, ein*e wissenschaftliche*r Mitarbeiter*in und zwei Studierende.

(3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden nebst Stellvertreter*in auf Vorschlag der jeweiligen Gruppen von den Fachbereichsräten der an dem jeweiligen Studiengang beteiligten Fachbereiche Evangelische Theologie, Katholische Theologie sowie Philosophie und Geschichtswissenschaften gewählt. Die Amtszeit der Studierenden beträgt ein Jahr, die der anderen Mitglieder zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

(4) Bei Angelegenheiten, die ein Mitglied des Prüfungsausschusses betreffen, ruht dessen Mitgliedschaft in Bezug auf diese Angelegenheit und wird durch die Stellvertretung wahrgenommen. Dies gilt nicht bei rein organisatorischen Sachverhalten.

(5) Der Prüfungsausschuss wählt eine*n Vorsitzende*n aus der Mitte der ihm angehörenden Professor*innen. Die*der stellvertretende Vorsitzende wird aus der Mitte der dem Prüfungsausschuss angehörenden Professor*innen oder ihrer Stellvertreter*innen gewählt. Die*der Vorsitzende führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses. Sie*er lädt zu den Sitzungen des Prüfungsausschusses ein und führt bei allen Beratungen und Beschlussfassungen den Vorsitz. In der Regel soll in jedem Semester mindestens eine Sitzung des Prüfungsausschusses stattfinden. Eine Sitzung ist einzuberufen, wenn dies mindestens zwei Mitglieder des Prüfungsausschusses fordern.

(6) Der Prüfungsausschuss tagt nicht öffentlich. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder, darunter die*der Vorsitzende oder die*der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind und die Stimmenmehrheit der Professor*innen gewährleistet ist. Für Beschlüsse ist die Zustimmung der Mehrheit der Anwesenden erforderlich. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der*des Vorsitzenden. Die Beschlüsse des Prüfungsausschusses sind zu protokollieren. Im Übrigen richtet sich das Verfahren nach der Geschäftsordnung für die Gremien der Goethe-Universität.

(7) Die Mitarbeitenden des Prüfungsamtes können an den Sitzungen des Prüfungsausschusses beratend teilnehmen.

(8) Der Prüfungsausschuss kann einzelne Aufgaben seiner*seinem Vorsitzenden zur alleinigen Durchführung und Entscheidung übertragen. Gegen deren*dessen Entscheidungen haben die Mitglieder des Prüfungsausschusses und der betroffene Prüfling ein Einspruchsrecht. Die*der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann die Durchführung von Aufgaben an das Prüfungsamt delegieren. Dieses ist Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses. Es führt die laufenden Geschäfte nach Weisung des Prüfungsausschusses und von deren beziehungsweise dessen Vorsitzenden.

(9) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter*innen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die*den Vorsitzende*n zur Verschwiegenheit zu verpflichten; sie bestätigen diese Verpflichtung durch ihre Unterschrift, die zu den Akten genommen wird.

(10) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an den mündlichen Prüfungen als Zuhörende teilzunehmen.

(11) Der Prüfungsausschuss kann Anordnungen, Festsetzungen von Terminen und andere Entscheidungen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Bestimmungen mit rechtlich verbindlicher Wirkung durch Aushang am Prüfungsamt oder andere nach § 41 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz geeignete Maßnahmen bekannt machen.

(12) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder der*des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses sind der*dem Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der*dem Studierenden ist vor der Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(13) Für die elektronische Prüfungsverwaltung gilt § 21 Absatz 15 RO.

§ 19 Aufgaben des Prüfungsausschusses (RO: § 22)

(1) Der Prüfungsausschuss und das für den Masterstudiengang Religionsphilosophie zuständige Prüfungsamt sind für die Organisation und die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen im Masterstudiengang Religionsphilosophie verantwortlich. Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden und entscheidet bei Zweifeln zu Auslegungsfragen dieser Ordnung. Er entscheidet in allen Prüfungsangelegenheiten, die nicht durch Ordnung oder Satzung einem anderen Organ oder Gremium oder der*dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses übertragen sind.

(2) Dem Prüfungsausschuss obliegen in der Regel insbesondere folgende Aufgaben:

- Entscheidung über die Erfüllung der Voraussetzungen für den Zugang zum Masterstudiengang einschließlich der Erteilung von Auflagen zur Nachholung von Studien- und Prüfungsleistungen aus dem Bachelorstudiengang und der Entscheidung über die vorläufige Zulassung;
- Festlegung der Prüfungstermine, -zeiträume und Melde- und Rücktrittsfristen für die Prüfungen und deren Bekanntgabe;
- gegebenenfalls Bestellung der Prüfenden;
- Entscheidungen zur Prüfungszulassung;
- die Entscheidung über die Anerkennungen und Anrechnungen gemäß §§ 27, 28 sowie die Erteilung von Auflagen zu nachzuholenden Studien- und Prüfungsleistungen im Rahmen von Anerkennungen;
- die Grundsätze für die Bekanntgabe der Noten von Prüfungen sowie der Gesamtnote für den Masterabschluss;
- die Entscheidungen zur Masterarbeit;
- die Entscheidungen zum Bestehen und Nichtbestehen;
- die Entscheidungen über einen Nachteilsausgleich und über die Verlängerung von Prüfungs- beziehungsweise Bearbeitungsfristen;
- die Entscheidungen über Verstöße gegen Prüfungsvorschriften;
- die Entscheidungen zur Ungültigkeit des Masterabschlusses;
- Entscheidungen über Einsprüche sowie über Widersprüche der Studierenden zu in Prüfungsverfahren getroffenen Entscheidungen, soweit diesen stattgegeben werden soll; § 45 Absatz 2 bleibt unberührt;
- eine regelmäßige Berichterstattung in der Studienkommission über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der Bearbeitungszeiten für die Masterarbeit sowie über die Nachfrage der Studierenden nach den verschiedenen Wahlpflichtmodulen;
- das Offenlegen der Verteilung der Fach- und Gesamtnoten;
- Anregungen zur Reform dieser Ordnung.

(3) Zum Zwecke der Überprüfung der Einhaltung guter wissenschaftlicher Praxis ist der Prüfungsausschuss berechtigt, wissenschaftliche Arbeiten auch mit Hilfe geeigneter elektronischer Mittel auf Täuschungen und Täuschungsversuche zu überprüfen. Hierzu kann er verlangen, dass ihm innerhalb einer angemessenen Frist die Prüfungsarbeiten in elektronischer Fassung vorgelegt werden. Kommt die betreffende Person dieser Aufforderung nicht nach, kann die Arbeit als nicht bestanden gewertet werden.

§ 20 Prüfende; Beisitzende (RO: § 23)

(1) Zur Abnahme von Hochschulprüfungen befugt sind Mitglieder der Professor*innengruppe, wissenschaftliche Mitarbeiter*innen, die mit der selbstständigen Wahrnehmung von Lehraufgaben beauftragt worden sind, sowie Lehrbeauftragte und Lehrkräfte für besondere Aufgaben und in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen, die von der*dem Dekan*in mit der Abnahme einer Prüfungsleistung beauftragt wurden (§ 22 Absatz 2 HessHG). Privatdozent*innen, außerplanmäßige Professor*innen, Honorarprofessor*innen, die jeweils in den Prüfungsfächern eine Lehrtätigkeit ausüben, sowie entpflichtete und in den Ruhestand getretene Professor*innen können durch den Prüfungsausschuss mit ihrer Einwilligung als Prüfende bestellt werden.

(2) Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(3) In der Regel wird die zu einem Modul gehörende Prüfung von den in dem Modul Lehrenden ohne besondere Bestellung durch den Prüfungsausschuss abgenommen. Sollten Lehrende aus zwingenden Gründen Prüfungen nicht abnehmen können, kann der Prüfungsausschuss andere Prüfende benennen.

(4) Schriftliche Prüfungsleistungen, die nicht mehr wiederholt werden können, sind von zwei Prüfenden zu bewerten. § 33 Absatz 18 bleibt unberührt. Mündliche Prüfungen sind von mehreren Prüfenden oder von einer*ei-nem Prüfenden in Gegenwart einer*eines Beisitzenden abzunehmen.

(5) Zu Beisitzenden bei mündlichen Prüfungen darf nur bestellt werden, wer mindestens den Masterabschluss oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat und ein Mitglied oder Angehörnde*r der Goethe-Universität ist. Die Bestellung der Beisitzenden erfolgt durch die*den Vorsitzende*n des Prüfungsausschusses. Sie*er kann die Bestellung an die*den Prüfende*n delegieren.

(6) Prüfende und Beisitzende unterliegen der Amtsverschwiegenheit.

Abschnitt V: Prüfungsvoraussetzungen und -verfahren

§ 21 Erstmeldung und Zulassung zu den Masterprüfungen (RO: § 24)

(1) Spätestens mit der Meldung zur ersten Modulprüfung im Masterstudiengang Religionsphilosophie hat die*der Studierende ein vollständig ausgefülltes Anmeldeformular für die Zulassung zur Masterprüfung beim Prüfungsamt für den Masterstudiengang Religionsphilosophie einzureichen. Sofern nicht bereits mit dem Zulassungsantrag zum Studium erfolgt, sind der Meldung zur Prüfung insbesondere beizufügen:

- a) eine Erklärung darüber, ob sie*er bereits eine Bachelorprüfung, eine Masterprüfung, eine Magisterprüfung, eine Diplomprüfung, eine kirchliche Hochschulprüfung oder eine staatliche Abschlussprüfung im Fach Religionsphilosophie oder Philosophie oder in einem vergleichbaren Studiengang (Studiengang mit einer überwiegend gleichen fachlichen Ausrichtung) an einer Hochschule endgültig nicht bestanden hat oder ob sie*er sich gegenwärtig in dem Fach Religionsphilosophie oder einem vergleichbaren Studiengang in einem nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland befindet;
- b) eine Erklärung darüber, ob und gegebenenfalls wie oft sie*er bereits Modulprüfungen im Masterstudiengang Religionsphilosophie oder in denselben Modulen eines anderen Studiengangs an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland nicht bestanden hat;
- c) gegebenenfalls Nachweise über bereits erbrachte Studien- oder Prüfungsleistungen, die in den Studiengang eingebracht werden sollen.

(2) Über die Zulassung entscheidet die*der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, in Zweifelsfällen der Prüfungsausschuss, gegebenenfalls nach Anhörung einer*eines Fachvertreter*in. Die Zulassung wird abgelehnt, wenn

- a) die Unterlagen unvollständig sind oder
- b) die*der Studierende den Prüfungsanspruch für ein Modul nach Absatz 1 b) oder für den jeweiligen Studiengang endgültig verloren hat oder eine der in Absatz 1 a) genannten Prüfungen endgültig nicht bestanden hat.

(3) Über Ausnahmen von Absatz 1 und Absatz 2 in besonderen Fällen entscheidet auf Antrag der*des Studierenden der Prüfungsausschuss.

(4) Eine Ablehnung der Zulassung wird den Studierenden von der*dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses schriftlich mitgeteilt. Sie ist mit einer Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 22 Prüfungszeitpunkt und Meldeverfahren (RO: § 25)

- (1) Modulprüfungen werden im zeitlichen und sachlichen Zusammenhang mit den entsprechenden Modulen abgelegt. Modulprüfungen für Pflichtmodule und jährlich angesetzte Wahlpflichtmodule sind in der Regel mindestens zweimal pro Jahr anzubieten. Näheres regelt § 38 Absatz 8.
- (2) Die modulabschließenden mündlichen Prüfungen und Klausurarbeiten sollen innerhalb von durch den Prüfungsausschuss festzulegenden Prüfungszeiträumen durchgeführt werden. Die Prüfungszeiträume sind in der Regel die ersten beiden und die letzten beiden Wochen der vorlesungsfreien Zeit.
- (3) Die exakten Prüfungstermine für die Modulprüfungen werden durch den Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit den Prüfenden festgelegt. Das Prüfungsamt gibt den Studierenden in einem Prüfungsplan möglichst frühzeitig, spätestens aber vier Wochen vor den Prüfungsterminen, Zeit und Ort der Prüfungen sowie die Namen der beteiligten Prüfenden durch Aushang oder andere geeignete Maßnahmen bekannt. Muss aus zwingenden Gründen von diesem Prüfungsplan abgewichen werden, so ist die Neufestsetzung des Termins nur mit Genehmigung der*des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses möglich. Termine für die mündlichen Modulabschlussprüfungen werden von den Prüfenden gegebenenfalls nach Absprache mit den Studierenden festgelegt. Die*der Studierende kann beim Prüfungsausschuss die Festsetzung von Ersatzterminen für Prüfungen aufgrund religiös bedingter Arbeitsverbote beantragen. Der Antrag ist zu begründen.
- (4) Der Prüfungsausschuss setzt für die Modulprüfungen Meldefristen (in der Regel zwei Wochen) fest, die spätestens vier Wochen vor dem Beginn der Meldefristen durch Aushang oder andere geeignete Maßnahmen bekannt gegeben werden müssen.
- (5) Zu jeder Modulprüfung hat sich die*der Studierende innerhalb der Meldefrist schriftlich oder, nach Festlegung durch das Prüfungsamt, elektronisch anzumelden. Die Meldung zu den Modulprüfungen erfolgt beim Prüfungsamt. Über eine Nachfrist für die Meldung zu einer Modulprüfung in begründeten Ausnahmefällen entscheidet die*der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag der*des Studierenden. § 24 Absatz 2 gilt entsprechend.
- (6) Die*der Studierende können sich zu einer Modulprüfung nur anmelden und diese ablegen, sofern sie*er an der Goethe-Universität immatrikuliert ist. Für die Anmeldung bzw. Ablegung der betreffenden Modulprüfung muss sie*er zur Masterprüfung zugelassen sein und darf die entsprechende Modulprüfung noch nicht endgültig nicht bestanden haben. Weiterhin muss sie*er die nach Maßgabe der Modulbeschreibung für das Modul erforderlichen Studienleistungen und Teilnahmenachweise erbracht haben. Hängt die Zulassung zu einer Modulprüfung vom Vorliegen von Studienleistungen (Prüfungsvorleistungen) ab und sind diese noch nicht vollständig erbracht worden, kann die*der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Zulassung zu einer Modulprüfung unter Vorbehalt aussprechen. Das Modul ist erst dann bestanden, wenn sämtliche Studienleistungen sowie Modulprüfungen bestanden sind. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss. Beurlaubte Studierende können keine Prüfungen ablegen oder Studienleistungen erwerben. Zulässig ist aber die Wiederholung nicht bestandener Prüfungen während der Beurlaubung. Studierende sind auch berechtigt, Studien- und Prüfungsleistungen während einer Beurlaubung zu erbringen, wenn die Beurlaubung wegen Mutterschutz oder wegen der Inanspruchnahme von Elternzeit oder wegen der Pflege von nach ärztlichem Zeugnis pflegebedürftigen Angehörigen oder wegen Zugehörigkeit zu einem auf Bundesebene gebildeten Kader (A-, B-, C- oder D/C-Kader) eines Spitzenfachverbands im Deutschen Olympischen Sportbund oder wegen der Erfüllung einer Dienstpflicht nach Art. 12 a des Grundgesetzes oder wegen der Mitwirkung als ernannte*r oder gewählte*r Vertreter*in in der akademischen Selbstverwaltung erfolgt ist.
- (7) Die*der Studierende können bis eine Woche vor dem Prüfungstermin beziehungsweise vor dem Prüfungszeitraum die Prüfungsanmeldung ohne Angabe von Gründen zurückziehen. Bei einem späteren Rücktritt gilt § 23 Absatz 1.

§ 23 Versäumnis und Rücktritt von Modulprüfungen (RO: § 26)

- (1) Eine Modulprüfungsleistung gilt als „nicht ausreichend“ (5,0) gemäß § 34 Absatz 3, wenn die*der Studierende einen für sie*ihn verbindlichen Prüfungstermin ohne wichtigen Grund versäumt oder vor Beendigung der Prüfung die Teilnahme abgebrochen hat. Dasselbe gilt, wenn sie*er eine schriftliche Modulprüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht oder als Modulprüfungsleistung in einer schriftlichen Aufsichtsarbeit ein leeres Blatt abgegeben oder in einer mündlichen Prüfung geschwiegen hat.
- (2) Der für das Versäumnis oder den Abbruch der Prüfung geltend gemachte Grund muss der*dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich nach Bekanntwerden des Grundes schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Eine während der Erbringung einer Prüfungsleistung eintretende Prüfungsunfähigkeit muss unverzüglich bei den Prüfenden oder der Prüfungsaufsicht geltend gemacht werden. Die Verpflichtung zur unverzüglichen Anzeige und Glaubhaftmachung der Gründe gegenüber der*dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bleibt hiervon unberührt. Im Krankheitsfall sind unverzüglich, jedenfalls innerhalb von drei Werktagen, ein ärztliches Attest und eine Bescheinigung über die Prüfungsunfähigkeit durch die*den Haus-/Fachärztin*Haus-/Facharzt vorzulegen, aus denen hervorgeht, für welche Art von Prüfung (schriftliche Prüfung, mündliche Prüfung, länger andauernde Prüfungen, andere Prüfungsformen) aus medizinischer Sicht die Prüfungsunfähigkeit für den betreffenden Prüfungstermin besteht. Der*die Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet auf der Grundlage des in Anlage 10 der Rahmenordnung beigefügten Formulars über die Prüfungsunfähigkeit. Bei begründeten Zweifeln ist zusätzlich ein amtsärztliches Attest vorzulegen.
- (3) Die Krankheit eines von dem*der Studierenden zu versorgenden Kindes, das das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, oder eines pflegebedürftigen nahen Angehörigen (z.B. Kinder, Eltern, Großeltern, Ehe- oder Lebenspartner*in) steht eigener Krankheit gleich. Als wichtiger Grund gilt auch die Inanspruchnahme von Mutterschutz.
- (4) Über die Anerkennung des Säumnis- oder Rücktrittsgrundes entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Bei Anerkennung des Grundes wird in der Regel unverzüglich ein neuer Termin bestimmt.
- (5) Bei anerkanntem Rücktritt oder Versäumnis bleiben die Prüfungsergebnisse in bereits abgelegten Teilen des Moduls bestehen.

§ 24 Studien- und Prüfungsleistungen bei Krankheit und Behinderung; besondere Lebenslagen (RO: § 27)

- (1) In Veranstaltungen und Prüfungen ist Rücksicht zu nehmen auf Art und Schwere einer Behinderung oder einer chronischen Erkrankung der*des Studierenden oder auf Belastungen durch Schwangerschaft oder die Erziehung von Kindern oder die Betreuung von pflegebedürftigen nahen Angehörigen.
- (2) Die Art und Schwere der Belastung ist durch die*den Studierenden rechtzeitig gegenüber der*dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses durch Vorlage geeigneter Unterlagen, bei Krankheit durch Vorlage eines ärztlichen Attestes, nachzuweisen. In Zweifelsfällen kann auch ein amtsärztliches Attest verlangt werden.
- (3) Machen die Studierenden glaubhaft, dass sie wegen einer Behinderung, einer chronischen Erkrankung, der Betreuung einer*eines pflegebedürftigen nahen Angehörigen, einer Schwangerschaft oder der Erziehung eines Kindes, welches das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, nicht in der Lage sind, die Prüfungs- oder Studienleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so ist dieser Nachteil durch entsprechende Maßnahmen, wie zum Beispiel eine Verlängerung der Bearbeitungszeit oder eine andere Gestaltung des Prüfungsverfahrens, auszugleichen. Die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit ist bei entsprechendem Nachweis zu ermöglichen.
- (4) Entscheidungen über den Nachteilsausgleich bei der Erbringung von Prüfungsleistungen trifft die*der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, bei Studienleistungen die*der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Benehmen mit den Verantwortlichen.

§ 25 Täuschung und Ordnungsverstoß (RO: § 29)

(1) Versuchen die*der Studierende das Ergebnis ihrer Prüfungs- oder Studienleistung durch Täuschung oder durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die Prüfungs- oder Studienleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) gewertet. Der Versuch einer Täuschung liegt insbesondere auch dann vor, wenn die*der Studierende nicht zugelassene Hilfsmittel in den Prüfungsraum mitführen oder eine falsche Erklärung nach §§ 14 Absatz 8, 29 Absatz 8, 32 Absatz 5, 33 Absatz 16 abgegeben haben oder wenn sie ein und dieselbe Arbeit (oder Teile davon) mehr als einmal als Prüfungs- oder Studienleistung eingereicht haben.

(2) Ein*e Studierende*r, die*der aktiv an einem Täuschungsversuch mitwirkt, kann von den jeweilig Prüfenden beziehungsweise von den Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der jeweiligen Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungs- oder Studienleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) gewertet.

(3) Beim Vorliegen einer besonders schweren Täuschung, insbesondere bei wiederholter Täuschung oder einer Täuschung unter Beifügung einer schriftlichen Erklärung der*des Studierenden über die selbstständige Anfertigung der Arbeit ohne unerlaubte Hilfsmittel, kann der Prüfungsausschuss den Ausschluss von der Wiederholung der Prüfung und der Erbringung weiterer Studienleistungen beschließen, so dass der Prüfungsanspruch im Masterstudiengang Religionsphilosophie erlischt. Die Schwere der Täuschung ist anhand der von der*dem Studierenden aufgewandten Täuschungsenergie wie organisiertes Zusammenwirken oder Verwendung technischer Hilfsmittel wie Funkgeräte und Mobiltelefone und der durch die Täuschung verursachten Beeinträchtigung der Chancengleichheit zu werten.

(4) Ein*e Studierende*r, die*der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von den jeweilig Prüfenden oder von den Aufsichtsführenden in der Regel nach einer Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) gewertet. Absatz 3 Satz 1 findet entsprechende Anwendung.

(5) Ein*e Studierende*r kann bei wiederholten Störungen in einer Lehrveranstaltung oder in mehreren Lehrveranstaltungen von der Lehrveranstaltung beziehungsweise von den Lehrveranstaltungen für die Dauer eines Semesters ausgeschlossen werden; dies hat zur Folge, dass die Lehrveranstaltung beziehungsweise die Lehrveranstaltungen als nicht regelmäßig und aktiv teilgenommen gilt beziehungsweise gelten.

(6) Hat ein*e Studierende*r durch schuldhaftes Verhalten die Teilnahme an einer Prüfung zu Unrecht herbeigeführt, kann der Prüfungsausschuss entscheiden, dass die betreffende Prüfungsleistung als nicht bestanden („nicht ausreichend“ [5,0]) gilt.

(7) Für die nach den Absätzen 1 bis 5 getroffenen Entscheidungen gilt § 45 Absatz 1.

(8) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der*dem Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(9) Für Hausarbeiten, schriftliche Referate und die Masterarbeit gelten die fachspezifisch festgelegten Zitierregeln für das Anfertigen wissenschaftlicher Arbeiten. Bei Nichtbeachtung ist ein Täuschungsversuch zu prüfen.

(10) Um einen Verdacht wissenschaftlichen Fehlverhaltens überprüfen zu können, kann der Prüfungsausschuss beschließen, dass nicht unter Aufsicht zu erbringende schriftliche Prüfungs- und/oder Studienleistungen auch in elektronischer Form eingereicht werden müssen.

§ 26 Mängel im Prüfungsverfahren (RO: § 30)

(1) Erweist sich, dass das Verfahren einer mündlichen oder einer schriftlichen Prüfungsleistung mit Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben, wird auf Antrag der*des Studierenden oder von Amts wegen durch den Prüfungsausschuss angeordnet, dass von der*dem bestimmten Studierenden die Prüfungsleistung wiederholt wird. Die Mängel müssen bei einer schriftlichen Prüfungsleistung noch während der Prüfungssi-

tuation gegenüber der Aufsicht und bei mündlichen Prüfungen unverzüglich nach der Prüfung bei der*dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses beziehungsweise bei den Prüfenden gerügt werden. Hält die*der Studierende bei einer schriftlichen Prüfungsleistung die von der Aufsicht getroffenen Abhilfemaßnahmen nicht für ausreichend, muss sie*er die Rüge unverzüglich nach der Prüfung bei der*dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses geltend machen.

(2) Sechs Monate nach Abschluss der Prüfungsleistung dürfen von Amts wegen Anordnungen nach Absatz 1 nicht mehr getroffen werden.

§ 27 Anerkennung von Leistungen (RO: § 31)

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die an einer Hochschule in Deutschland erbracht wurden, werden anerkannt, sofern keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen und der erreichten Qualifikationsziele bestehen. Bei dieser Anerkennung ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung von Inhalt, Umfang und Anforderungen der Studien- und Prüfungsleistungen unter besonderer Berücksichtigung der erreichten Qualifikationsziele vorzunehmen. Kann der Prüfungsausschuss einen wesentlichen Unterschied nicht nachweisen, sind die Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen anzuerkennen.

(2) Absatz 1 findet entsprechende Anwendung für die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien, an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien, für multimedial gestützte Studien- und Prüfungsleistungen sowie für von Schüler*innen auf der Grundlage von § 60 Absatz 5 HessHG erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen.

(3) Für die Anerkennung von Leistungen, die an ausländischen Hochschulen erbracht wurden, gilt Absatz 1 ebenfalls entsprechend. Bei der Anerkennung sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaftsverträgen zu beachten. Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet der Prüfungsausschuss. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit ist die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen zu hören.

(4) Bei empfohlenem Auslandsstudium sollen die*der Studierende vor Beginn des Auslandsstudiums mit der*dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder einer*einem hierzu Beauftragten ein Gespräch über die Anerkennungsfähigkeit von Studien- und Prüfungsleistungen führen.

(5) Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten können als praktische Ausbildung anerkannt werden. Das Nähere ist in der Modulbeschreibung geregelt.

(6) Abschlussarbeiten (z.B. Masterarbeiten, Diplomarbeiten, Staatsexamensarbeiten), welche die*der Studierende außerhalb des aktuellen Masterstudiengangs Religionsphilosophie der Goethe-Universität bereits erfolgreich erbracht haben, werden nicht anerkannt. Weiterhin ist eine mehrfache Anerkennung ein und derselben Leistung im selben Masterstudiengang Religionsphilosophie nicht möglich.

(7) Studien- und Prüfungsleistungen aus einem Bachelorstudiengang können in der Regel nicht für den Masterstudiengang anerkannt werden.

(8) Werden Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Anerkannte Leistungen werden in der Regel mit Angabe der Hochschule, in der sie erworben wurden, im Abschlussdokument gekennzeichnet.

(9) Die*der Antragstellende legen dem Prüfungsausschuss alle für die Anerkennung beziehungsweise die Anrechnung nach Absatz 10 erforderlichen Unterlagen vor, aus denen die Bewertung, die CP und die Zeitpunkte sämtlicher Prüfungsleistungen hervorgehen, denen sie sich in einem anderen Studiengang oder an anderen Hochschulen

bisher unterzogen haben. Aus den Unterlagen muss sich auch ergeben, welche Prüfungen und Studienleistungen nicht bestanden oder wiederholt wurden. Der Prüfungsausschuss kann die Vorlage weiterer Unterlagen, wie die rechtlich verbindlichen Modulbeschreibungen der anzuerkennenden Module, verlangen.

(10) Fehlversuche in anderen Studiengängen oder in Studiengängen an anderen Hochschulen werden angerechnet, sofern die Prüfung im Falle ihres Bestehens anerkannt worden wäre.

(11) Die Anerkennung von Prüfungsleistungen, die vor mehr als fünf Jahren erbracht wurden, kann in Einzelfällen abgelehnt werden; die Entscheidung kann mit der Erteilung von Auflagen verbunden werden. Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 i.V. mit Absatz 9 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Satz 1 und Absätze 6 und 10 bleiben unberührt.

(12) Entscheidungen mit Allgemeingültigkeit zu Fragen der Anerkennung trifft der Prüfungsausschuss; die Anerkennung im Einzelfall erfolgt durch dessen Vorsitzende*n, falls erforderlich unter Heranziehung einer*eines Fachprüfer*in. Unter Berücksichtigung der Anerkennung stuft sie*er die*den Antragstellenden in ein Fachsemester ein.

(13) Soweit Anerkennungen von Studien- oder Prüfungsleistungen erfolgen, die nicht mit CP versehen sind, sind entsprechende Äquivalente zu errechnen und auf dem Studienkonto entsprechend zu vermerken.

(14) Sofern Anerkennungen vorgenommen werden, können diese mit Auflagen zu nachzuholenden Studien- oder Prüfungsleistungen verbunden werden. Auflagen und eventuelle Fristen zur Aufgabenerfüllung sind der*dem Antragstellenden schriftlich mitzuteilen. Die Mitteilung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 28 Anrechnung von außerhalb einer Hochschule erworbenen Kompetenzen (RO: § 32)

Für Kenntnisse und Fähigkeiten, die vor Studienbeginn oder während des Studiums außerhalb einer Hochschule erworben wurden und die in Niveau und Lernergebnis Modulen des Studiums äquivalent sind, können die CP der entsprechenden Module auf Antrag angerechnet werden. Dies gilt für alle Module. Die Anrechnung erfolgt individuell durch den Prüfungsausschuss auf Vorschlag der oder des Modulverantwortlichen. Voraussetzung sind schriftliche Nachweise (z.B. Zeugnisse, Zertifikate) über den Umfang, Inhalt und die erbrachten Leistungen. Insgesamt dürfen nicht mehr als 50 % der im Studiengang erforderlichen CP durch Anrechnung von außerhalb einer Hochschule erworbenen Kompetenzen ersetzt werden. Die Anrechnung der CP erfolgt ohne Note. Dies wird im Zeugnis entsprechend ausgewiesen.

Abschnitt VI: Durchführungen der Modulprüfungen

§ 29 Modulprüfungen (RO: § 33)

(1) Modulprüfungen werden studienbegleitend erbracht. Mit ihnen wird das jeweilige Modul abgeschlossen. Sie sind Prüfungsereignisse, welche begrenzt wiederholbar sind und mit Noten bewertet werden.

(2) Module schließen mit einer einzigen Modulprüfung ab, welche auch im zeitlichen Zusammenhang zu einer der Lehrveranstaltungen des Moduls durchgeführt werden kann (veranstaltungsbezogene Modulprüfung).

(3) Durch die Modulprüfung sollen die*der Studierende nachweisen, dass sie*er die Inhalte und Methoden des Moduls in den wesentlichen Zusammenhängen beherrscht und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anwenden kann. Gegenstand der Modulprüfungen sind grundsätzlich die in den Modulbeschreibungen festgelegten Inhalte der Lehrveranstaltungen des jeweiligen Moduls. Bei veranstaltungsbezogenen Modulprüfungen werden die übergeordneten Qualifikationsziele des Moduls mitüberprüft.

(4) Die jeweilige Prüfungsform für die Modulprüfung ergibt sich aus der Modulbeschreibung. Schriftliche Prüfungen erfolgen in der Form von:

- Klausuren;
- Hausarbeiten.

(5) Mündliche Prüfungen erfolgen in der Form von:

- Einzelprüfungen;
- Gruppenprüfungen;
- Fachgesprächen.

(6) Die Form und Dauer der Modulprüfungen sind in den Modulbeschreibungen geregelt. Sind in der Modulbeschreibung mehrere Varianten von Prüfungsformen vorgesehen, wird die Prüfungsform des jeweiligen Prüfungstermins von den Prüfenden festgelegt und den Studierenden zu Beginn der Lehrveranstaltungen des Moduls, spätestens aber bei der Bekanntgabe des Prüfungstermins, mitgeteilt.

(7) Prüfungssprache ist Deutsch.

Einzelne schriftliche oder mündliche Prüfungen können im gegenseitigen Einvernehmen aller an der Prüfung Beteiligten in einer Fremdsprache abgenommen werden. Näheres regelt die Modulbeschreibung.

(8) Ohne Aufsicht angefertigte schriftliche Arbeiten (beispielsweise Hausarbeiten) sind von der*dem Studierenden nach den Regeln guter wissenschaftlicher Praxis anzufertigen. Die*der Studierende hat bei der Abgabe der Arbeit schriftlich zu versichern, dass sie*er diese selbstständig verfasst und alle von ihr*ihm benutzten Quellen und Hilfsmittel in der Arbeit angegeben hat. Ferner ist zu erklären, dass die Arbeit noch nicht – auch nicht auszugsweise – in einem anderen Studiengang oder im selben Studiengang in einem anderen Modul als Studien- oder Prüfungsleistung verwendet wurde. § 14 Absatz 8 gilt entsprechend.

(9) An Modulprüfungen Teilnehmende müssen sich durch Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises oder durch die Goethe-Card ausweisen können.

(10) Die Prüfenden entscheiden darüber, ob und welche Hilfsmittel bei einer Modulprüfung benutzt werden dürfen. Die zugelassenen Hilfsmittel sind rechtzeitig vor der Prüfung bekannt zu geben.

§ 30 Mündliche Prüfungsleistungen (RO: § 34)

(1) Mündliche Prüfungen werden von den Prüfenden in Gegenwart einer*eines Beisitzenden als Einzelprüfung abgehalten. Gruppenprüfungen mit bis zu fünf Studierenden sind möglich.

(2) Die Dauer der mündlichen Prüfungen liegt zwischen mindestens 15 Minuten und höchstens 60 Minuten pro Prüfling. Die Dauer der jeweiligen Modulprüfung ergibt sich aus der Modulbeschreibung.

(3) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind von den Beisitzenden in einem Protokoll festzuhalten. Das Prüfungsprotokoll ist von den Prüfenden und den Beisitzenden zu unterzeichnen. Vor der Festsetzung der Note ist die*der Beisitzende unter Ausschluss des Prüflings sowie der Öffentlichkeit zu hören. Das Protokoll ist dem Prüfungsamt unverzüglich zuzuleiten.

(4) Das Ergebnis der mündlichen Prüfung ist der*dem Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben und bei Nichtbestehen oder auf unverzüglich geäußerten Wunsch näher zu begründen; die gegebene Begründung ist in das Protokoll aufzunehmen.

(5) Studierende desselben Studiengangs sind berechtigt, bei mündlichen Prüfungen zuzuhören. Mündliche Prüfungen sind für Studierende, die die gleiche Prüfung ablegen sollen, hochschulöffentlich. Der Prüfling kann der Zulassung der Öffentlichkeit widersprechen. Die Zulassung der Öffentlichkeit erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Studierenden. Sie kann darüber hinaus aus Kapazitätsgründen

begrenzt werden. Zur Überprüfung der in Satz 1 genannten Voraussetzung kann die*der Vorsitzende des Prüfungsausschusses entsprechende Nachweise verlangen.

§ 31 Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Aufsichtsarbeiten (RO: § 35)

(1) Klausurarbeiten beinhalten die Beantwortung einer Aufgabenstellung oder mehrerer Aufgabenstellungen oder Fragen. In einer Klausurarbeit oder sonstigen schriftlichen Aufsichtsarbeit sollen die Studierenden nachweisen, dass sie eigenständig in begrenzter Zeit und unter Aufsicht mit begrenzten Hilfsmitteln Aufgaben lösen und auf Basis des notwendigen Grundlagenwissens beziehungsweise unter Anwendung der geläufigen Methoden des Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden können.

(2) „Multiple-Choice-Fragen“, dies beinhaltet auch „Single-Choice-Fragen“, sind bei Klausuren zugelassen, wenn dadurch der notwendige Wissenstransfer in ausreichendem Maße ermöglicht wird. Dabei sind folgende Voraussetzungen zwingend zu beachten:

1. Die Prüfungsfragen müssen zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. Die Prüfungsfragen müssen zweifelsfrei verstehbar, eindeutig beantwortbar und dazu geeignet sein, den zu überprüfenden Kenntnis- und Wissensstand der Studierenden eindeutig festzustellen. Insbesondere darf neben derjenigen Lösung, die in der Bewertung als richtig vorgegeben worden ist, nicht auch eine andere Lösung vertretbar sein. Der Prüfungsausschuss hat dies durch ein geeignetes Verfahren sicherzustellen.
2. Erweisen sich die Aufgaben in diesem Sinne als ungeeignet, müssen sie von der Bewertung ausgenommen werden. Entsprechen Antworten nicht dem vorgegebenen Lösungsmuster, sind aber dennoch vertretbar, werden sie zu Gunsten der Studierenden anerkannt. Maluspunkte für falsche Antworten sind unzulässig.

(3) Machen Multiple-Choice/Single-Choice-Fragen mehr als 25 % der in der Klausur zu erreichenden Gesamtpunktzahl aus, müssen außerdem folgende Voraussetzungen eingehalten werden:

1. Der Fragen- und Antwortkatalog ist von mindestens zwei Prüfungsberechtigten zu entwerfen, wobei eine oder einer der Gruppe der Professor*innen angehören muss.
2. Den Studierenden sind die Bestehensvoraussetzungen und das Bewertungsschema für die Klausur spätestens mit der Aufgabenstellung bekannt zu geben.

(4) Eine Klausur, die ausschließlich aus Aufgaben nach Absatz 2 Satz 1 besteht, ist bestanden, wenn die*der Studierende mindestens 50 % (Bestehensgrenze) der gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet hat oder wenn die Zahl der von der*dem Studierenden zutreffend beantworteten Fragen beziehungsweise bei einem Punktesystem die Zahl der von der*dem Studierenden erreichten Punkte die durchschnittliche Prüfungsleistung aller an der gleichen Prüfung beteiligten Studierenden, die erstmals an der Prüfung teilgenommen haben, um nicht mehr als 22 % unterschreitet. Besteht eine Klausur nur teilweise aus Aufgaben nach Absatz 2 Satz 1 und machen diese Aufgaben mehr als 25 % der in der Klausur zu erreichenden Gesamtpunktzahl aus, so gilt die Bestehensregelung nach Satz 1 nur für diesen Klausurteil.

(5) Erscheinen Studierende verspätet zur Klausur, so können sie die versäumte Zeit nicht nachholen. Der Prüfungsraum kann nur mit Erlaubnis der aufsichtführenden Person verlassen werden.

(6) Die eine Klausur beaufsichtigende Person hat über jede Klausur ein Kurzprotokoll zu fertigen. In diesem sind alle Vorkommnisse einzutragen, welche für die Feststellung des Prüfungsergebnisses von Belang sind, insbesondere Vorkommnisse nach §§ 23 und 25.

(7) Die Bearbeitungszeit für die Klausurarbeiten und für die sonstigen schriftlichen Aufsichtsarbeiten soll sich am Umfang des zu prüfenden Moduls orientieren. Sie beträgt für Klausurarbeiten mindestens 60 Minuten und höchstens 240 Minuten. Die konkrete Dauer ist in den jeweiligen Modulbeschreibungen festgelegt.

(8) Die Klausurarbeiten und sonstigen schriftlichen Aufsichtsarbeiten werden in der Regel von einer* einem Prüfenden bewertet. Sie sind im Falle des Nichtbestehens ihrer letztmaligen Wiederholung von einer* einem zweiten Prüfenden zu bewerten. Die Bewertung ist schriftlich zu begründen. Bei Abweichung der Noten errechnet sich die Note der Klausurarbeit oder der sonstigen schriftlichen Aufsichtsarbeit aus dem Durchschnitt der beiden Noten. Das Bewertungsverfahren der Klausuren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(9) Multimedial gestützte Prüfungsklausuren („e-Klausuren“) sind zulässig, sofern sie dazu geeignet sind, den Prüfungszweck zu erfüllen. Sie dürfen ausschließlich unter Einsatz von in der Verwaltung der Universität stehenden oder vom zuständigen Prüfungsamt im Einvernehmen mit dem Hochschulrechenzentrum für diesen Zweck freigegebenen Datenverarbeitungssystemen erbracht werden. Dabei ist die eindeutige Identifizierbarkeit der elektronischen Daten zu gewährleisten. Die Daten müssen unverwechselbar und dauerhaft den Prüflingen zugeordnet werden können. Die Prüfung ist in Anwesenheit einer* eines fachlich sachkundigen Protokollführenden durchzuführen. Über den Prüfungsverlauf ist ein Prüfungsprotokoll anzufertigen, in das mindestens die Namen der Protokollführenden sowie der Prüflinge, Beginn und Ende der Prüfung sowie eventuelle besondere Vorkommnisse aufzunehmen sind. Für die Einsichtnahme in die multimedial gestützte Prüfung sowie in die Prüfungsergebnisse gilt § 44. Die Aufgabenstellung, gegebenenfalls einschließlich einer vorhandenen Musterlösung, das Bewertungsschema, die einzelnen Prüfungsergebnisse sowie die Niederschrift sind gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zu archivieren.

§ 32 Hausarbeiten und sonstige schriftliche Ausarbeitungen (RO: § 36)

(1) Mit einer schriftlichen Hausarbeit sollen Studierende zeigen, dass sie in der Lage sind, ein Problem aus einem Fachgebiet selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Sie muss Bestandteil eines Moduls sein.

(2) Eine Hausarbeit kann als Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der Einzelnen aufgrund objektiver Kriterien erkennbar ist.

(3) Den Studierenden kann Gelegenheit gegeben werden, ein Thema vorzuschlagen. Die Ausgabe des Themas erfolgt durch die Prüfenden.

(4) Hausarbeiten sollen mindestens zwei und längstens vier Wochen Bearbeitungszeit (Vollzeit, d.h. 2 bis 5 CP Workload) umfassen. Bei Hausarbeiten, die während der Veranstaltungszeit geschrieben werden, kann der Bearbeitungszeitraum entsprechend verlängert werden. Die jeweilige Bearbeitungsdauer ist in der Modulbeschreibung festgelegt. Die Abgabefristen für die Hausarbeiten werden von den Prüfenden festgelegt und dokumentiert.

(5) Die Hausarbeit ist innerhalb der festgelegten Bearbeitungsfrist in einfacher Ausfertigung mit einer Erklärung gemäß § 29 Absatz 8 versehen bei den Prüfenden einzureichen; im Falle des Postwegs ist der Poststempel entscheidend. Die Abgabe der Hausarbeit ist durch die Prüfenden aktenkundig zu machen.

(6) Die Bewertung der Hausarbeit durch die Prüfenden soll binnen sechs Wochen nach Einreichung erfolgt sein; die Beurteilung ist schriftlich zu begründen. Im Übrigen findet § 31 Absatz 8 entsprechende Anwendung.

(7) Für die sonstigen schriftlichen Ausarbeitungen gelten die Absätze 1 bis 6 entsprechend.

§ 33 Masterarbeit (RO: §§ 40, 41)

(1) Die Masterarbeit ist obligatorischer Bestandteil des Masterstudiengangs und bildet zusammen mit einem begleitenden Kolloquium ein gemeinsames Abschlussmodul.

(2) Die Masterarbeit soll zeigen, dass die* der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist entsprechend den Zielen gemäß §§ 2 und 6 ein Thema umfassend und vertieft zu bearbeiten. Das Thema muss so beschaffen sein, dass es innerhalb der vorgesehenen Frist bearbeitet werden kann.

(3) Der Bearbeitungsumfang der Masterarbeit beträgt 29 CP; dies entspricht einer Bearbeitungszeit von 22 Wochen.

(4) Die Zulassung zur Masterarbeit setzt den Nachweis von 60 CP aus dem Masterstudiengang Religionsphilosophie voraus.

(5) Die Betreuung der Masterarbeit wird von einer Person aus dem Kreis der Prüfungsberechtigten gemäß § 20 Absatz 1 übernommen. Eine gesonderte Bestellung der Betreuenden durch den Prüfungsausschuss ist nicht erforderlich, es sei denn, es handelt sich um eine in einer Einrichtung außerhalb der Goethe-Universität angefertigte Masterarbeit (externe Masterarbeit). Die Betreuenden haben die Pflicht, die Studierenden bei der Anfertigung der Masterarbeit anzuleiten und sich regelmäßig über den Fortgang der Arbeit zu informieren. Die Betreuenden haben sicherzustellen, dass gegebenenfalls die für die Durchführung der Masterarbeit erforderliche apparative Ausstattung zur Verfügung steht. Die Betreuenden sind Erst- oder Zweitgutachter*in der Masterarbeit.

(6) Mit Zustimmung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses kann die Masterarbeit auch in einer Einrichtung außerhalb der Goethe-Universität angefertigt werden. In diesem Fall muss das Thema in Absprache mit einem Mitglied der Professorengruppe des verantwortlichen Fachs gestellt werden.

(7) Das Thema der Masterarbeit ist mit den Betreuenden zu vereinbaren und bei der Anmeldung der Masterarbeit der*dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mitzuteilen. Findet ein*e Studierende*r keine betreuende Person, so sorgt die*der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag der*des Studierenden dafür, dass diese*r rechtzeitig ein Thema für die Masterarbeit und die erforderliche Betreuung erhält.

(8) Die*der Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet über die Zulassung zur Masterarbeit.

(9) Die Ausgabe des Themas erfolgt durch die*den Vorsitzende*n des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe und das Thema sind beim Prüfungsamt aktenkundig zu machen. Die Masterarbeit darf vor der aktenkundigen Ausgabe des Themas nicht bearbeitet werden.

(10) Die Masterarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen und anderen objektiven Kriterien, die eine deutliche Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 2 erfüllt sind.

(11) Die Masterarbeit ist in deutscher Sprache abzufassen. Mit Zustimmung der*des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses kann sie in einer Fremdsprache angefertigt werden. Für die Anfertigung der Masterarbeit in englischer Sprache bedarf es dieser Zustimmung nicht. Die Anfertigung der Masterarbeit in einer Fremdsprache (mit Ausnahme Englisch) ist spätestens mit der Anmeldung der Masterarbeit beim Prüfungsausschuss zu beantragen. Die Zustimmung zur Anfertigung in der gewählten Fremdsprache wird im Rahmen der Themenvergabe erteilt, sofern mit der Anmeldung der Masterarbeit die schriftliche Einverständniserklärung der*des Betreuenden vorliegt und die Möglichkeit zur Bestellung von Zweitgutachtern*innen mit hinreichender sprachlicher Qualifikation in der gewählten Fremdsprache besteht. Für den Fall, dass die Masterarbeit in einer anderen Sprache als Deutsch verfasst wird, ist der Masterarbeit eine Zusammenfassung in deutscher Sprache beizufügen.

(12) Das gestellte Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Das neu gestellte Thema muss sich inhaltlich von dem zurückgegebenen Thema unterscheiden. Wird infolge des Rücktritts gemäß Absatz 13 Satz 4 ein neues Thema für die Masterarbeit ausgegeben, so ist die Rückgabe dieses Themas ausgeschlossen.

(13) Kann der Abgabetermin aus von der*dem Studierenden nicht zu vertretenden Gründen (z.B. Erkrankung oder Erkrankung eines von ihr*ihm zu versorgenden Kindes), nicht eingehalten werden, so verlängert die*der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Bearbeitungszeit, wenn die*der Studierende dies vor dem Ablieferungstermin beantragt. § 23 Absatz 2 findet entsprechende Anwendung. Maximal kann eine Verlängerung der nach

Absatz 3 festgelegten Bearbeitungszeit um 50 % der Bearbeitungszeit eingeräumt werden. Dauert die Verhinderung länger, so kann die*der Studierende von der Prüfungsleistung zurücktreten.

(14) Die Masterarbeit ist fristgemäß im Prüfungsamt einzureichen. Der Zeitpunkt des Eingangs ist aktenkundig zu machen. Im Falle des Postwegs ist der Poststempel entscheidend. Wird die Masterarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) gewertet.

(15) Die Masterarbeit ist in drei schriftlichen (gebundenen) Exemplaren und in Form von einer PDF-Datei einzureichen. Wird die Masterarbeit innerhalb der Abgabefrist nicht in der vorgeschriebenen Form abgegeben, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) gewertet.

(16) Die Masterarbeit ist nach den Regeln der guten wissenschaftlichen Praxis zu verfassen. Insbesondere sind alle Stellen, Bilder und Zeichnungen, die wörtlich oder sinngemäß aus Veröffentlichungen oder aus anderen fremden Texten entnommen wurden, als solche kenntlich zu machen. Die Masterarbeit ist mit einer Erklärung der*des Studierenden zu versehen, dass sie*er die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit sie ihren entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Quellen und Hilfsmittel verfasst hat. Ferner ist zu erklären, dass die Masterarbeit nicht, auch nicht auszugsweise, für eine andere Prüfung oder Studienleistung verwendet worden ist.

(17) Der Prüfungsausschuss leitet die Masterarbeit der*dem Erstgutachter*in zur Bewertung gemäß § 34 Absatz 3 zu. Gleichzeitig bestellt er eine*n weitere*n Prüfer*in aus dem Kreis der Prüfungsberechtigten gemäß § 20 zur Zweitbewertung und leitet ihr*ihm die Arbeit ebenfalls zur Bewertung zu. Absatz 5 S. 5 bleibt unberührt. Mindestens eine oder einer der Prüfenden muss ein professorales Mitglied, das im Studiengang lehrt, sein. Die*der Zweitgutachter*in kann sich bei Übereinstimmung der Bewertung auf eine Mitzeichnung des Gutachtens der*des Erstgutachter*in beschränken. Die Bewertung soll von den Prüfenden unverzüglich erfolgen; sie soll spätestens acht Wochen nach Einreichung der Arbeit vorliegen. Bei unterschiedlicher Bewertung der Masterarbeit durch die beiden Prüfenden wird die Note für die Masterarbeit entsprechend § 34 Absatz 5 festgesetzt.

(18) Die Masterarbeit wird binnen weiterer zwei Wochen von einer oder einem weiteren nach § 20 Prüfungsberechtigten bewertet, wenn die Beurteilungen der beiden Prüfenden um mehr als 2,0 Notenpunkte voneinander abweichen oder eine*r der beiden Prüfenden die Masterarbeit als „nicht ausreichend“ (5,0) beurteilt hat. Die Note wird in diesem Fall aus den Noten der*des Erstprüfer*in, der*des Zweitprüfer*in und der*des dritten Prüfer*in gemäß § 34 Absatz 5 gebildet. Bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 23 oder § 25 findet Satz 1 keine Anwendung.

Abschnitt VII: Bewertung der Studien- und Prüfungsleistungen; Bildung der Noten und der Gesamtnote; Nichtbestehen der Gesamtprüfung

§ 34 Bewertung/Benotung der Studien- und Prüfungsleistungen; Bildung der Noten und der Gesamtnote (RO: § 42)

(1) Studienleistungen werden in der Regel nach Maßgabe der Modulbeschreibung und von Absatz 3 benotet, die Noten gehen aber nicht in die Gesamtnote der Masterprüfung ein.

(2) Prüfungsleistungen werden benotet und ausnahmsweise nach Maßgabe der Modulbeschreibung mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Die Benotung beziehungsweise Bewertung der Prüfungsleistungen wird von den jeweilig Prüfenden vorgenommen. Dabei ist stets die individuelle Leistung der Studierenden zugrunde zu legen.

(3) Für die Benotung der einzelnen Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1	sehr gut	eine hervorragende Leistung;
2	gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3	befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können die Noten um 0,3 Notenpunkte auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden; zulässig sind die Noten 1,0; 1,3; 1,7; 2,0; 2,3; 2,7; 3,0; 3,3; 3,7; 4,0 und 5,0.

(4) Wird die Modulprüfung von zwei oder mehreren Prüfenden unterschiedlich bewertet, errechnet sich die Modulnote aus dem arithmetischen Mittel der Noten der Bewertungen. Bei der Bildung der Modulnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt. Alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(5) Die Prüfenden können von der rechnerisch ermittelten Note einer bestandenen Modulprüfung abweichen, wenn dies aufgrund des Gesamteindrucks dem Leistungsstand der*des Studierenden besser entspricht und die Abweichung keinen Einfluss auf das Bestehen hat (Bonusregelung zur Verbesserung der Note). Hierbei sind insbesondere die während des Semesters in Übungen oder sonstigen Lehrveranstaltungen erbrachten Studienleistungen zu berücksichtigen, dies jedoch maximal bis zu einem Wert von 25 % der Gesamtbewertung der entsprechenden Modulprüfung. Näheres regelt die Modulbeschreibung. Die zur Vergabe von Bonuspunkten führenden Studienleistungen sind spätestens zu Beginn eines Semesters in geeigneter Weise öffentlich bekanntzugeben. Erworben Bonuspunkte verfallen nach Ablauf jenes Semesters, welches auf das Semester folgt, in welchem der Bonus vergeben worden ist.

(6) Für die Masterprüfung wird eine Gesamtnote gebildet, in welche alle Ergebnisse der Module der Modulprüfung des Studiengangs eingehen.

(7) Werden in einem Wahlpflichtbereich mehr CP erworben, als vorgesehen sind, so werden diejenigen Module für die Ermittlung der Gesamtnote herangezogen, die zuerst abgeschlossen wurden. Sofern mehrere Module im selben Semester absolviert worden sind, zählen die notenbesseren.

(8) Die Gesamtnote einer bestandenen Masterprüfung ergibt sich durch die folgende Abbildung, wobei nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt wird; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen:

1,0 bis einschließlich 1,5	sehr gut
1,6 bis einschließlich 2,5	gut
2,6 bis einschließlich 3,5	befriedigend
3,6 bis einschließlich 4,0	ausreichend
über 4,0	nicht ausreichend

(9) Wird eine englischsprachige Übersetzung des Zeugnisses ausgefertigt, werden die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen sowie die Gesamtnote entsprechend folgender Notenskala abgebildet:

1,0 bis einschließlich 1,5	very good
1,6 bis einschließlich 2,5	good
2,6 bis einschließlich 3,5	satisfactory
3,6 bis einschließlich 4,0	sufficient
über 4,0	fail

(10) Bei einer Gesamtnote bis 1,2 lautet das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“. Die englischsprachige Übersetzung von „mit Auszeichnung bestanden“ lautet: „with distinction“.

(11) Zur Transparenz der Gesamtnote wird in das Diploma Supplement eine ECTS-Einstufungstabelle gemäß § 42 aufgenommen.

§ 35 Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungen; Notenbekanntgabe (RO: § 43)

(1) Eine aus einer einzigen Prüfungsleistung bestehende Modulprüfung ist bestanden, wenn sie mit der Note „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet worden ist. Andernfalls ist sie nicht bestanden.

(2) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn sämtliche in dieser Ordnung vorgeschriebenen Module erfolgreich erbracht wurden, das heißt die in der Modulbeschreibung vorgeschriebenen Teilnahmenachweise vorliegen und die Studienleistungen sowie die Modulprüfungen einschließlich der Masterarbeit erfolgreich erbracht, das heißt mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet worden sind.

(3) Die Ergebnisse sämtlicher Prüfungen werden unverzüglich bekannt gegeben. Der Prüfungsausschuss entscheidet darüber, ob die Notenbekanntgabe anonymisiert hochschulöffentlich durch Aushang und/oder durch das elektronische Prüfungsverwaltungssystem erfolgt, wobei die schutzwürdigen Interessen der Betroffenen zu wahren sind. Wurde eine Modulprüfung endgültig mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet oder wurde die Masterarbeit schlechter als „ausreichend“ (4,0) bewertet, erhalten die Studierenden durch die*den Vorsitzende*n des Prüfungsausschusses einen schriftlichen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid, der gegebenenfalls eine Belehrung darüber enthalten soll, ob und in welcher Frist die Modulprüfung beziehungsweise die Masterarbeit wiederholt werden kann.

§ 36 Zusammenstellung des Prüfungsergebnisses (Transcript of Records) (RO: § 44)

Den Studierenden wird auf Antrag eine Bescheinigung über bestandene Prüfungen in Form einer Datenabschrift (Transcript of Records, Muster Anlage 7 RO) in deutscher und englischer Sprache ausgestellt, die mindestens die Modultitel, das Datum der einzelnen Prüfungen und die Noten enthält.

Abschnitt VIII: Wechsel von Wahlpflichtmodulen; Wiederholung von Prüfungen;

Verlust des Prüfungsanspruchs und endgültiges Nichtbestehen

§ 37 Wechsel von Wahlpflichtmodulen (RO: § 45)

Wird ein Wahlpflichtmodul nicht bestanden oder endgültig nicht bestanden, kann in ein neues Wahlpflichtmodul gewechselt werden.

§ 38 Wiederholung von Prüfungen (RO: § 46)

- (1) Bestandene Prüfungen können nicht wiederholt werden.
- (2) Alle nicht bestandenen Pflichtmodulprüfungen müssen wiederholt werden.
- (3) Nicht bestandene Modulprüfungen können höchstens zweimal wiederholt werden.
- (4) Eine nicht bestandene Masterarbeit kann einmal wiederholt werden. Es wird ein anderes Thema ausgegeben. Eine Rückgabe des Themas der Masterarbeit ist im Rahmen einer Wiederholungsprüfung nur zulässig, wenn die Studierenden bei der Anfertigung der ersten Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht haben. Eine wiederholte Rückgabe des Themas ist nicht zulässig.
- (5) Fehlversuche derselben oder einer vergleichbaren Modulprüfung eines anderen Studiengangs der Goethe-Universität oder einer anderen deutschen Hochschule sind auf die zulässige Zahl der Wiederholungsprüfungen anzurechnen. Der Prüfungsausschuss kann in besonderen Fällen, insbesondere bei einem Studiengangwechsel, von einer Anrechnung absehen.
- (6) Für die Wiederholung von nicht bestandenen schriftlichen Prüfungsleistungen, mit Ausnahme der Masterarbeit, kann der Prüfungsausschuss eine mündliche Prüfung ansetzen.
- (7) Der Prüfungsausschuss kann den Studierenden vor der Wiederholung einer Modulprüfung Auflagen erteilen.
- (8) Die erste Wiederholungsprüfung soll am Ende des entsprechenden Semesters, spätestens jedoch zu Beginn des folgenden Semesters angeboten werden.
- (9) Es wird empfohlen, dass die Studierenden zum nächstmöglichen regulären Termin die Wiederholung antreten. Für die Anmeldung zur Wiederholungsprüfung gilt § 22 entsprechend.

§ 39 Verlust des Prüfungsanspruchs und endgültiges Nichtbestehen (RO: § 47)

- (1) Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden beziehungsweise der Prüfungsanspruch geht endgültig verloren, wenn
 1. eine Modulprüfung nach Ausschöpfen aller Wiederholungsversuche nicht bestanden ist und keine Wechselmöglichkeit nach § 37 besteht.
 2. ein schwerwiegender Täuschungsfall oder ein schwerwiegender Ordnungsverstoß gemäß § 25 vorliegt.
- (2) Über das endgültige Nichtbestehen der Masterprüfung und dem damit verbundenen Verlust des Prüfungsanspruchs wird ein Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen ist.
- (3) Hat die*der Studierende die Masterprüfung im Studiengang endgültig nicht bestanden und damit den Prüfungsanspruch endgültig verloren, ist sie*er zu exmatrikulieren. Auf Antrag erhält die*der Studierende gegen Vorlage der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung des Prüfungsamtes, in welcher die bestandenen und nicht bestandenen Modulprüfungen, deren Noten und die erworbenen Kreditpunkte aufgeführt sind und die erkennen lässt, dass die Masterprüfung endgültig nicht bestanden ist beziehungsweise der Prüfungsanspruch verloren gegangen ist.

Abschnitt IX: Prüfungszeugnis; Urkunde und Diploma Supplement

§ 40 Prüfungszeugnis (RO: § 48)

- (1) Über die bestandene Masterprüfung ist möglichst innerhalb von vier Wochen nach Eingang der Bewertung der letzten Prüfungsleistung ein Zeugnis in deutscher Sprache, auf Antrag der*des Studierenden mit einer Übertragung

in englischer Sprache, jeweils nach den Vorgaben der Muster der Rahmenordnung auszustellen. Das Zeugnis enthält die Angabe der Module mit den Modulnoten (dabei werden diejenigen Module gekennzeichnet, welche nicht in die Gesamtnote für die Masterprüfung eingegangen sind), das Thema und die Note der Masterarbeit, die Gesamtzahl der CP sowie die Gesamtnote. Das Zeugnis ist von der Studiendekanin oder dem Studiendekan des Fachbereichs Evangelische Theologie, Katholische Theologie oder Philosophie und Geschichtswissenschaften zu unterzeichnen und mit dem Siegel der Goethe-Universität zu versehen. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungs- oder Studienleistung erbracht worden ist.

(2) Der Prüfungsausschuss stellt auf Antrag eine Bescheinigung darüber aus, dass der erworbene Masterabschluss inhaltlich dem entsprechenden Magisterabschluss entspricht.

§ 41 Masterurkunde (RO: § 49)

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Masterprüfung erhalten die Studierenden eine Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades beurkundet. Die Urkunde ist zusätzlich in Englisch auszustellen.

(2) Die Urkunde wird von der*dem Dekan*in des federführenden Fachbereichs sowie der*dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Goethe-Universität versehen.

(3) Der akademische Grad darf erst nach Aushändigung der Urkunde geführt werden.

§ 42 Diploma Supplement (RO: § 50)

(1) Mit der Urkunde und dem Zeugnis wird ein Diploma Supplement entsprechend den internationalen Vorgaben ausgestellt; dabei ist der zwischen der Hochschulrektorenkonferenz und der Kultusministerkonferenz abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden. Das Diploma Supplement wird von der*dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterschrieben.

(2) Das Diploma Supplement enthält eine ECTS-Einstufungstabelle. Die Gesamtnoten, die im jeweiligen Studiengang in einer Vergleichskohorte vergeben werden, sind zu erfassen und ihre zahlenmäßige und prozentuale Verteilung auf die Notenstufen gemäß § 34 Absatz 9 zu ermitteln und in einer Tabelle wie folgt darzustellen:

Gesamtnoten	Gesamtzahl innerhalb der Referenzgruppe	Prozentzahl der Absolvierenden/Absolventen innerhalb der Referenzgruppe
bis 1,5 (sehr gut)		
von 1,6 bis 2,5 (gut)		
von 2,6 bis 3,5 (befriedigend)		
von 3,6 bis 4,0 (ausreichend)		

Die Referenzgruppe ergibt sich aus der Anzahl der Absolvent*innen des jeweiligen Studiengangs in einem Zeitraum von drei Studienjahren. Die Berechnung erfolgt nur, wenn die Referenzgruppe aus mindestens 50 Absolvent*innen besteht. Haben weniger als 50 Studierende innerhalb der Vergleichskohorte den Studiengang abgeschlossen, so sind nach Beschluss des Prüfungsausschusses weitere Jahrgänge in die Berechnung einzubeziehen.

Abschnitt X: Ungültigkeit der Masterprüfung; Prüfungsakten; Einsprüche und Widersprüche

§ 43 Ungültigkeit von Prüfungen (RO: § 51)

(1) Hat die*der Studierende bei einer Studien- oder Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Studien- und Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die*der Studierende getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung oder die Studienleistung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären. Die*der Prüfende ist vorher zu hören. Der*dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die*der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die*der Studierende die Zulassung zur Prüfung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Hessischen Landesverwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweils geltenden Fassung über die Rechtsfolgen. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

(3) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis sind auch das Diploma Supplement und gegebenenfalls der entsprechende Studiennachweis einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen. Mit diesen Dokumenten ist auch die Masterurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschungshandlung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 44 Einsicht in Prüfungsakten; Aufbewahrungsfristen (RO: § 52)

(1) Innerhalb eines Jahres nach Abschluss eines Moduls und nach Abschluss des gesamten Prüfungsverfahrens wird der*dem Studierenden auf Antrag Einsicht in die sie*ihn betreffenden Prüfungsakten (Prüfungsprotokolle, Prüfungsarbeiten nebst Gutachten) gewährt.

(2) Die Prüfungsakten sind von den Prüfungsämtern zu führen. Maßgeblich für die Aufbewahrungsfristen von Prüfungsunterlagen ist § 22 der Satzung der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main über das Verfahren der Immatrikulation sowie weiterer Regelungen zur Organisation und Verwaltung des Studiums in der jeweils gültigen Fassung.

§ 45 Einsprüche und Widersprüche (RO: § 53)

(1) Gegen Entscheidungen der*des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ist Einspruch möglich. Er ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung bei der*dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einzulegen. Über den Einspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. Hilft er dem Einspruch nicht ab, erlässt die*der Vorsitzende des Prüfungsausschusses einen begründeten Ablehnungsbescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

(2) Gegen belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses und gegen Prüferbewertungen können die Betroffenen, sofern eine Rechtsbehelfsbelehrung erteilt wurde, innerhalb eines Monats, sonst innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe, bei der*dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses (Prüfungsamt) schriftlich Widerspruch erheben. Hilft der Prüfungsausschuss, gegebenenfalls nach Stellungnahme beteiligter Prüfender, dem Widerspruch nicht ab, erteilt die*der Präsident*in den Widerspruchsbescheid. Der Widerspruchsbescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

Abschnitt XI: Schlussbestimmungen

§ 46 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen (RO: § 54)

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im UniReport Satzungen und Ordnungen der Goethe-Universität Frankfurt am Main in Kraft.

(2) Diese Ordnung gilt für alle Studierende, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2023/2024 im Masterstudiengang Religionsphilosophie aufnehmen.

(3) Studierende, die das Studium im Masterstudiengang Religionsphilosophie vor Inkrafttreten dieser Ordnung aufgenommen haben, können die Masterprüfung nach der Ordnung vom 4. Juli 2018 bis spätestens Wintersemester 2024/2025 ablegen. Sie können auf Antrag an den Prüfungsausschuss nach dieser Ordnung ihr Studium absolvieren und die Masterprüfung ablegen. Bereits erbrachte Prüfungsleistungen werden nach § 27 anerkannt. Der Antrag ist unwiderruflich.

Frankfurt am Main, den 12. August 2024

Prof. Dr. Catherina Wenzel

Dekanin des Fachbereichs Evangelische Theologie

Frankfurt am Main, den 06. August 2024

Prof.in Dr. Anja Middelbeck-Varwick

Dekanin des Fachbereichs Katholische Theologie

Frankfurt am Main, den 13. August 2024

Prof. Dr. Hans Peter Hahn

Dekan des Fachbereichs Philosophie und Geschichtswissenschaften

Anlage 1: Exemplarischer Studienverlaufsplan

Fachsemester	Titel des Moduls	Veranst.-Form	Dauer (SWS)	Umfang (CP)	Modul-Nr.
1.	Religionsphilosophie und Theoretische Philosophie	S, S	6,5	10	1
	Religionsphilosophie und Praktische Philosophie	S, S	6,5	10	2
	Jüdische Religionsphilosophie	S/V, S	6,5	10	4
	Summe SWS bzw. CP		19,5	30	
2.	Religionsphilosophie der Moderne	S/V, DS	9,5	14	3
	„Kontinentale“ Ansätze der Religionsphilosophie	S, DS	9,5	14	5
	Optionalmodul	<i>diverse</i>	3,5	4	8
	Summe SWS bzw. CP		22,5	32	
3.	Analytische Ansätze der Religionsphilosophie	S, DS	9,5	14	6
	RP im interkulturellen Vergleich/interdisziplinären Kontext/R in der säkularen Gesellschaft	S, DS	9,5	14	7a, 7b oder 7c
	Summe SWS bzw. CP		19	28	
4.	Masterarbeit	MA, Koll.	20,5	30	9
	Summe SWS bzw. CP		20,5	30	
	Summe 1.–4. Semester			120	

Anlage 2: Modulbeschreibungen (Anlage 6 RO)

M1	Religionsphilosophie und Theoretische Philosophie	Pflichtmodul	insg. 300 Zeitstunden						10 CP	
			Präsenzstudium 4 SWS / 60 h	Selbststudium 240 h						
Zuordnung des Moduls (Studiengang / Fachbereich)		MA Religionsphilosophie / Fachbereich 6, 7 und 8								
Verwendbarkeit des Moduls für andere Studiengänge		./.								
Inhalte										
<ul style="list-style-type: none"> - Ansätze aus Geschichte und Gegenwart im Bereich der Epistemologie und Wissenschaftstheorie sowie der Metaphysik - grundlegende Fragen im Spannungsfeld zwischen Glaube und Vernunft, wie: <ul style="list-style-type: none"> - Möglichkeiten und Grenzen philosophischer Gottesbeweise, - Theodizeefrage, - philosophische Debatten über die Eigenschaften Gottes - Struktur und Geltung religiöser Überzeugungen im Kontext moderner Rationalitätsstandards - Religionskritik und Atheismus 										
Lernergebnisse / Kompetenzziele										
<ul style="list-style-type: none"> - differenziertes Problembewusstsein im Hinblick auf Schlüsselbegriffe der Erkenntnis- und Wissenschaftstheorie (Wissen und Erkenntnis, Begründung und Rechtfertigung, Vernunft etc.) - Fähigkeit zur Anwendung argumentativer Mittel der theoretischen Philosophie - Fähigkeit zur Erörterung von Fragen hinsichtlich der rationalen Rechtfertigung religiöser Überzeugungen im Horizont aktueller erkenntnistheoretischer und metaphysischer Debatten - Fähigkeit zur Verknüpfung der Grundproblematik „Glaube und Vernunft“ mit weiterführenden Problemen (religiöser Pluralismus, Säkularisierung etc.) - Fähigkeit zur Erschließung religionsphilosophischer Begrifflichkeiten und Probleme aus systematischer Perspektive 										
Voraussetzungen										
Teilnahmevoraussetzungen für Modul / einzelne LV		keine								
Empfohlene Vorkenntnisse		keine								
Lehrangebot										
Lehr- / Lernformen		Seminar								
Unterrichts- / Prüfungssprache		deutsch								
Dauer des Moduls		ein Semester								
Häufigkeit des Angebots (Angebotsturnus)		jährlich (Wintersemester)								
Modulbeauftragte/r		Professur für Religionsphilosophie (FB 07)								
semesterbegleitende Nachweise										
Teilnahmenachweise		regelmäßige und aktive Teilnahme an den Seminaren								
Studienleistungen		Hausarbeit im Umfang von 18.000 bis 27.000 Zeichen im Seminar „Rationalität religiöser Überzeugungen“								
Modulprüfung			Prüfungsform (Umfang//Dauer)							
Modulabschlussprüfung		Hausarbeit im Seminar „Erkenntnistheorie/Wissenschaftstheorie oder Metaphysik“ (27.000 bis 36.000 Zeichen / 3 Wochen in Vollzeit)								
Veranstaltungsübersicht										
		Lehr- / Lernform	SWS	CP	Fachsemester					
					1	2	3	4	5	6
Erkenntnistheorie/Wissenschaftstheorie oder Metaphysik (FB 07/08)		S	2	5	X					
Rationalität religiöser Überzeugungen (FB 07)		S	2	5	X					

	Summe	4	10	
--	--------------	----------	-----------	--

M2	Religionsphilosophie und Praktische Philosophie	Pflichtmodul	insg. 300 Zeitstunden				10 CP				
			Präsenzstudium 4 SWS / 60 h	Selbststudium 240 h							
Zuordnung des Moduls (Studiengang / Fachbereich)		MA Religionsphilosophie / Fachbereich 6, 7 und 8									
Verwendbarkeit des Moduls für andere Studiengänge		./.									
Inhalte											
<ul style="list-style-type: none"> - Vertiefung der Grundfragen der praktischen Philosophie - theoretische Ansätze aus Geschichte und Gegenwart zur Verhältnisbestimmung von Religion und Moral - Religionskritik in moralisch-praktischer Absicht - Auseinandersetzung mit den für alle Bürger*innen des Gemeinwesens unterstellten Standards von Rationalität und Moralität 											
Lernergebnisse / Kompetenzziele											
<ul style="list-style-type: none"> - Fähigkeit zur Anwendung argumentativer Mittel der praktischen Philosophie - Kenntnis der spezifischen Probleme im Spannungsfeld zwischen Religion und Moral - vertieftes Bewusstsein über die Spezifika religiöser Überzeugungen in allgemeinen Begründungszusammenhängen - Fähigkeit zum Transfer der Problemstruktur auf andere Problemkontexte (Verhältnisse zwischen Religion und Staat etc.) 											
Voraussetzungen											
Teilnahmevoraussetzungen für Modul / einzelne LV		keine									
Empfohlene Vorkenntnisse		keine									
Lehrangebot											
Lehr- / Lernformen		Seminar									
Unterrichts- / Prüfungssprache		deutsch									
Dauer des Moduls		ein Semester									
Häufigkeit des Angebots (Angebotsturnus)		jährlich (Wintersemester)									
Modulbeauftragte/r		Professur für Praktische Philosophie (FB 08)									
semesterbegleitende Nachweise											
Teilnahmenachweise		regelmäßige und aktive Teilnahme an den Seminaren									
Studienleistungen		Hausarbeit im Umfang von 18.000 bis 27.000 Zeichen im Seminar „Moralphilosophische Probleme in der Philosophie der Gegenwart“									
Modulprüfung		Prüfungsform (Umfang//Dauer)									
Modulabschlussprüfung		Hausarbeit im Seminar „Religion und Moral“ (27.000 bis 36.000 Zeichen / 3 Wochen in Vollzeit)									
Veranstaltungsübersicht											
		Lehr- / Lernform	SWS	CP	Fachsemester						
					1	2	3	4	5	6	
		Moralphilosophische Probleme in der Philosophie der Gegenwart (FB 07/08)	S	2	5	X					
		Religion und Moral (FB 07)	S	2	5	X					
		Summe		4	10						

M3	Religionsphilosophie der Moderne	Pflichtmodul	insg. 420 Zeitstunden		14 CP					
			Präsenzstudium 2,5 SWS / 37,5 h	Selbststudium 382,5 h						
Zuordnung des Moduls (Studiengang / Fachbereich)		MA Religionsphilosophie / Fachbereich 6, 7 und 8								
Verwendbarkeit des Moduls für andere Studiengänge		./.								
Inhalte										
<ul style="list-style-type: none"> - Analyse einschlägiger religionsphilosophischer Texte der Moderne - ideengeschichtliche Voraussetzungen der verschiedenen religionsphilosophischen Positionen - Frage: Wie kann in einer von moderner Wissenschaft und kulturellem Pluralismus geprägten säkularen Welt noch philosophisch sinnvoll von Gott geredet werden? - systematischer Ertrag der jeweiligen Ansätze 										
Lernergebnisse / Kompetenzziele										
<ul style="list-style-type: none"> - Kenntnis der für die Moderne charakteristischen inhaltlichen Fragestellungen und methodischen Zugänge - Fähigkeit, philosophische Ansätze diachron miteinander in Beziehung zu setzen (Identifikation von Kontinuitäten und Brüchen/Innovationen) - Fähigkeit zur differenzierten Einordnung zeitgenössischer religionsphilosophischer Ansätze vor dem Hintergrund der Geschichte der Religionsphilosophie - Fähigkeit zur Erschließung religionsphilosophischer Begrifflichkeiten und Probleme aus historischem Blickwinkel - Fähigkeit zur detaillierten und problemorientierten Beschäftigung mit einzelnen Positionen bei gleichzeitiger Fähigkeit zur Reduktion der Vielschichtigkeit des erworbenen Wissens auf die jeweils zugrundeliegende Problemstruktur 										
Voraussetzungen										
Teilnahmevoraussetzungen für Modul / einzelne LV		keine								
Empfohlene Vorkenntnisse		keine								
Lehrangebot										
Lehr- / Lernformen		Seminar oder Vorlesung, Directed Studies								
Unterrichts- / Prüfungssprache		deutsch								
Dauer des Moduls		ein Semester								
Häufigkeit des Angebots (Angebotsturnus)		jährlich (Sommersemester)								
Modulbeauftragte/r		Professur für Religionsphilosophie (FB 07)								
semesterbegleitende Nachweise										
Teilnahmenachweise		regelmäßige und aktive Teilnahme am Seminar								
Studienleistungen		7 Essays im Umfang von insgesamt 18.000 bis 27.000 Zeichen in den Directed Studies „Ausgewählte Texte aus der Religionsphilosophie der Moderne“								
Modulprüfung										
Modulabschlussprüfung		Prüfungsform (Umfang/Dauer)								
		Prüfungsgespräch in den Directed Studies „Ausgewählte Texte aus der Religionsphilosophie der Moderne“ (30 min.)								
Veranstaltungsübersicht										
		Lehr- / Lernform	SWS	CP	Fachsemester					
					1	2	3	4	5	6
	Religionsphilosophie der Moderne (FB 07)	S oder V	2	5		X				
	Ausgewählte Texte aus der Religionsphilosophie der Moderne (FB 07)	DS	0,5	9		X				
	Summe		2,5	14						

M4	Jüdische Religionsphilosophie	Pflichtmodul	insg. 300 Zeitstunden		10 CP					
			Präsenzstudium 4 SWS / 60 h	Selbststudium 240 h						
Zuordnung des Moduls (Studiengang / Fachbereich)		MA Religionsphilosophie / Fachbereich 6, 7 und 8								
Verwendbarkeit des Moduls für andere Studiengänge		./.								
Inhalte										
<ul style="list-style-type: none"> - Auseinandersetzung mit Ansätzen der jüdischen Religionsphilosophie sowie ihren historischen und gegenwärtigen Kontexten - Beschäftigung mit verschiedenen jüdischen religiösen und säkularen Denktraditionen und Strömungen - vergleichende Betrachtung jüdischer und christlicher Positionen zu philosophischen Problemen des Monotheismus - exemplarische Diskussion der philosophischen Ansätze anderer Weltreligionen 										
Lernergebnisse / Kompetenzziele										
<ul style="list-style-type: none"> - Verständnis der eigenständigen jüdischen religionsphilosophischen Tradition in ihrem Dialog mit unterschiedlichen religiös-kulturellen Kontexten - Kompetenz zur Relativierung der religionsphilosophischen Fragen und Ansätze aus dem christlichen Kontext angesichts vergleichbarer Konzepte aus der jüdischen Tradition - Reflexion der Beziehung zwischen Judentum, Christentum und Islam auf Grundlage der Kenntnis ihrer jeweiligen philosophischen Tradition - Fähigkeit, die eigenständige wissenschaftliche Position im konfessionsübergreifenden Kontext zu vertreten 										
Voraussetzungen										
Teilnahmevoraussetzungen für Modul / einzelne LV		keine								
Empfohlene Vorkenntnisse		keine								
Lehrangebot										
Lehr- / Lernformen		Seminar oder Vorlesung								
Unterrichts- / Prüfungssprache		Deutsch								
Dauer des Moduls		ein Semester								
Häufigkeit des Angebots (Angebotsturnus)		jährlich (Wintersemester)								
Modulbeauftragte/r		Martin-Buber-Proessur für Jüdische Religionsphilosophie (FB 06)								
semesterbegleitende Nachweise										
Teilnahmenachweise		regelmäßige und aktive Teilnahme am Seminar/an den Seminaren								
Studienleistungen		Hausarbeit im Umfang von 18.000 bis 27.000 Zeichen im Seminar „Ausgewählte Texte der jüdischen Religionsphilosophie des Mittelalters und der Neuzeit“								
Modulprüfung										
Modulabschlussprüfung		Prüfungsform (Umfang/Dauer)								
		mündliche Prüfung (30 min.) oder Klausur (60 min.) im Seminar oder der Vorlesung „Jüdische Religionsphilosophie des Mittelalters oder der Neuzeit“								
Veranstaltungsübersicht										
		Lehr- / Lernform	SWS	CP	Fachsemester					
					1	2	3	4	5	6
	Jüdische Religionsphilosophie des Mittelalters oder der Neuzeit (FB 06/07)	S oder V	2	5	X					
	Ausgewählte Texte der jüdischen Religionsphilosophie des Mittelalters oder der Neuzeit (FB 06/07)	S	2	5	X					
	Summe		4	10						

M5	„Kontinentale“ Ansätze der Religionsphilosophie	Pflichtmodul	insg. 420 Zeitstunden				14 CP			
			Präsenzstudium 2,5 SWS / 37,5 h	Selbststudium 382,5 h						
Zuordnung des Moduls (Studiengang / Fachbereich)		MA Religionsphilosophie / Fachbereich 6, 7 und 8								
Verwendbarkeit des Moduls für andere Studiengänge		./.								
Inhalte										
<ul style="list-style-type: none"> - thematische und methodische Charakteristika der sogenannten kontinentalen Philosophie, z.B.: <ul style="list-style-type: none"> - Phänomenologie - Hermeneutik - Strukturalismus - Existenzialismus - religionsphilosophische Positionen aus dem Umfeld der sogenannten kontinentalen Philosophie - Verdeutlichung inhaltlicher Disparität religionsphilosophischer Zugänge der Gegenwart 										
Lernergebnisse / Kompetenzziele										
<ul style="list-style-type: none"> - Fähigkeit zur Einordnung philosophischer Ansätze in den Kontext der sogenannten „kontinentalen“ Philosophie - Fähigkeit zur Berücksichtigung und Kritik der für die diversen kontinentalen Ansätze spezifischen methodischen Prämissen - Fähigkeit zur Verortung religionsphilosophischer Ansätze in die Landschaft gegenwärtiger philosophischer Richtungen - Kompetenz zur Reflexion verschiedener Konzepte und Positionen der jeweiligen Richtung („kontinental“ und analytisch) als spezifische Orientierung - Kompetenz zum Vergleich kontinentaler mit analytischen Ansätzen und zur Begründung einer Präferenz - Kompetenz zur konstruktiven Entwicklung eigener Urteile - Erweiterung des Repertoires an Kategorien zur philosophischen Kritik - Fähigkeit, die eigenständige wissenschaftliche Position im methodenübergreifenden Kontext zu vertreten - Fähigkeit zur detaillierten und problemorientierten Beschäftigung mit einzelnen Positionen bei gleichzeitiger Fähigkeit zur Reduktion der Vielschichtigkeit des erworbenen Wissens auf die jeweils zugrundeliegende Problemstruktur 										
Voraussetzungen										
Teilnahmevoraussetzungen für Modul / einzelne LV		keine								
Empfohlene Vorkenntnisse		keine								
Lehrangebot										
Lehr- / Lernformen		Seminar, Directed Studies								
Unterrichts- / Prüfungssprache		Deutsch								
Dauer des Moduls		ein Semester								
Häufigkeit des Angebots (Angebotsturnus)		jährlich (Sommersemester)								
Modulbeauftragte/r		Professur für Religionsphilosophie (FB 07)								
semesterbegleitende Nachweise										
Teilnahmenachweise		regelmäßige und aktive Teilnahme am Seminar								
Studienleistungen		7 Essays im Umfang von insgesamt 18.000 bis 27.000 Zeichen in den Directed Studies „Ausgewählte Texte der ‚kontinentalen‘ Religionsphilosophie“								
Modulprüfung										
Modulabschlussprüfung		Prüfungsgespräch in den Directed Studies „Ausgewählte Texte der ‚kontinentalen‘ Religionsphilosophie“ (30 min.)								
Veranstaltungsübersicht										
		Lehr- / Lernform	SWS	CP	Fachsemester					
					1	2	3	4	5	6

Einschlägige Texte aus dem Bereich der ‚kontinentalen‘ Philosophie (FB 07)	S	2	5		X				
Ausgewählte Texte aus der ‚kontinentalen‘ Religionsphilosophie (FB 07)	DS	0,5	9		X				
Summe		2,5	14						

M6	Analytische Ansätze der Religionsphilosophie	Pflichtmodul	insg. 420 Zeitstunden		14 CP
			Präsenzstudium 2,5 SWS / 37,5 h	Selbststudium 382,5 h	
Zuordnung des Moduls (Studiengang / Fachbereich)		MA Religionsphilosophie / Fachbereich 6, 7 und 8			
Verwendbarkeit des Moduls für andere Studiengänge		./.			
Inhalte					
<ul style="list-style-type: none"> - thematische und methodische Charakteristika der analytischen Philosophie, z.B.: <ul style="list-style-type: none"> - Sprechakttheorie - Reformierte Erkenntnistheorie - religionsphilosophische Positionen aus dem Umfeld der sogenannten analytischen Philosophie - Verdeutlichung inhaltlicher Disparität religionsphilosophischer Zugänge der Gegenwart 					
Lernergebnisse / Kompetenzziele					
<ul style="list-style-type: none"> - Fähigkeit zur Einordnung philosophischer Ansätze in den Kontext der analytischen Philosophie - Fähigkeit zur Berücksichtigung und Kritik der für die analytische Philosophie spezifischen methodischen Prämissen - Fähigkeit zur Verortung religionsphilosophischer Ansätze in der Landschaft gegenwärtiger philosophischer Richtungen - Kompetenz zur Reflexion verschiedener Konzepte und Positionen der jeweiligen Richtung („kontinental“ und analytisch) als spezifische Orientierung - Kompetenz zum Vergleich kontinentaler mit analytischen Ansätzen und zur Begründung einer Präferenz - Kompetenz zur konstruktiven Entwicklung eigener Urteile - Erweiterung des Repertoires an Kategorien zur philosophischen Kritik - Fähigkeit, die eigenständige wissenschaftliche Position im methodenübergreifenden Kontext zu vertreten - Fähigkeit zur detaillierten und problemorientierten Beschäftigung mit einzelnen Positionen bei gleichzeitiger Fähigkeit zur Reduktion der Vielschichtigkeit des erworbenen Wissens auf die jeweils zugrundeliegende Problemstruktur 					
Voraussetzungen					
Teilnahmevoraussetzungen für Modul / einzelne LV		keine			
Empfohlene Vorkenntnisse		keine			
Lehrangebot					
Lehr- / Lernformen		Seminar, Directed Studies			
Unterrichts- / Prüfungssprache		Deutsch			
Dauer des Moduls		ein Semester			
Häufigkeit des Angebots (Angebotsturnus)		jährlich (Wintersemester)			
Modulbeauftragte/r		Professur für Systematische Theologie und Religionsphilosophie (FB 06)			
semesterbegleitende Nachweise					
Teilnahmenachweise		regelmäßige und aktive Teilnahme am Seminar			
Studienleistungen		7 Essays im Umfang von insgesamt 18.000 bis 27.000 Zeichen in den Directed Studies „Ausgewählte Texte der analytischen‘ Religionsphilosophie“			
Modulprüfung		Prüfungsform (Umfang//Dauer)			
Modulabschlussprüfung		Prüfungsgespräch in den Directed Studies „Ausgewählte Texte der analytischen Religionsphilosophie“ (30 min.)			

Veranstaltungsübersicht											
	Lehr- / Lernform	SWS	CP	Fachsemester							
				1	2	3	4	5	6		
Einschlägige Texte aus dem Bereich der analytischen Philosophie (FB 06/07)	S	2	5			X					
Ausgewählte Texte aus der analytischen Religionsphilosophie (FB 06/07)	DS	0,5	9			X					
Summe		2,5	14								

M7a	Religionsphilosophie im interkulturellen Vergleich	Wahlpflichtmodul	insg. 390 Zeitstunden		14 CP
			Präsenzstudium 2,5 SWS / 37,5 h	Selbststudium 382,5 h	
Zuordnung des Moduls (Studiengang / Fachbereich)		MA Religionsphilosophie / Fachbereich 6, 7 und 8			
Verwendbarkeit des Moduls für andere Studiengänge		./.			
Inhalte					
<ul style="list-style-type: none"> - exemplarische Auseinandersetzung mit religionsphilosophischen Positionen unterschiedlicher religiöser Traditionen - philosophische Probleme im Zusammenhang mit dem Phänomen des religiösen Pluralismus - Prüfung der erworbenen religionsphilosophischen Einsichten im Licht anderer wissenschaftlicher Disziplinen (hier Religionswissenschaften) - Fragen nach Relevanz der in den Religionen thematisierten Werte für die demokratische Gesellschaft - Herausforderung der Einsichten über die Geltungsstruktur religiöser Aussagen durch ihre Anwendung auf andere religiöse Überzeugungssysteme - eigene Position wird Bewährungsprobe des interkulturellen Diskurses ausgesetzt 					
Lernergebnisse / Kompetenzziele					
<ul style="list-style-type: none"> - Kompetenz zur Relativierung der religionsphilosophischen Fragen und Ansätze aus dem christlich-europäischen Kontext angesichts alternativer Konzepte - Bewusstsein für das Problem des religiösen Pluralismus und Fähigkeit zu seiner Erörterung unter Berücksichtigung insbesondere der erkenntnistheoretischen und der metaphysischen Dimension - Fähigkeit, die eigenständige wissenschaftliche Position im fächerübergreifenden Kontext zu vertreten - Fähigkeit zur detaillierten und problemorientierten Beschäftigung mit einzelnen Positionen bei gleichzeitiger Fähigkeit zur Reduktion der Vielschichtigkeit des erworbenen Wissens auf die jeweils zugrundeliegende Problemstruktur 					
Voraussetzungen					
Teilnahmevoraussetzungen für Modul / einzelne LV		keine			
Empfohlene Vorkenntnisse		keine			
Lehrangebot					
Lehr- / Lernformen		Seminar, Directed Studies			
Unterrichts- / Prüfungssprache		Deutsch			
Dauer des Moduls		ein Semester			
Häufigkeit des Angebots (Angebotsturnus)		jährlich (Wintersemester)			
Modulbeauftragte/r		Professur für Religionswissenschaft (FB 07)			
semesterbegleitende Nachweise					
Teilnahmenachweise		regelmäßige und aktive Teilnahme am Seminar			
Studienleistungen		7 Essays im Umfang von 18.000 bis 27.000 Zeichen in den Directed Studies „Ausgewählte religionsphilosophische Texte aus der islamischen und ein nicht-monotheistischen Tradition“			
Modulprüfung		Prüfungsform (Umfang//Dauer)			

Modulabschlussprüfung		Hausarbeit im Seminar „Interkulturelle Religionsphilosophie“ (27.000 bis 36.000 Zeichen / 3 Wochen in Vollzeit)							
Veranstaltungsübersicht									
	Lehr- / Lernform	SWS	CP	Fachsemester					
				1	2	3	4	5	6
	Interkulturelle Religionsphilosophie (FB 06/07)	S	2	5			X		
	Ausgewählte religionsphilosophische Texte aus der islamischen und einer nicht-monotheistischen Tradition (FB 06/07)	DS	0,5	9			X		
	Summe		2,5	14					

M7b	Religionsphilosophie im interdisziplinären Kontext	Wahlpflichtmodul	insg. 390 Zeitstunden		14 CP
			Präsenzstudium 2,5 SWS / 37,5 h	Selbststudium 382,5 h	
Zuordnung des Moduls (Studiengang / Fachbereich)		MA Religionsphilosophie / Fachbereich 6, 7 und 8			
Verwendbarkeit des Moduls für andere Studiengänge		./.			
Inhalte					
<ul style="list-style-type: none"> - exemplarische Auseinandersetzung mit Methoden und Ansätzen der an die Religionsphilosophie angrenzenden Disziplinen - Prüfung der erworbenen religionsphilosophischen Einsichten im Licht anderer wissenschaftlicher Disziplinen (hier Theologie) 					
Lernergebnisse / Kompetenzziele					
<ul style="list-style-type: none"> - Fähigkeit zur differenzierten Verhältnisbestimmung zwischen der Religionsphilosophie und den an sie angrenzenden Disziplinen - Bewusstsein für die methodischen Spezifika religionsphilosophischen Argumentierens - Herausforderung der Einsichten über die Geltungsstruktur religiöser Aussagen durch ihre Anbindung an andere religionsbezogene Methodologien - Fähigkeit, die eigenständige wissenschaftliche Position im methodenübergreifenden Kontext zu vertreten - Fähigkeit zur detaillierten und problemorientierten Beschäftigung mit einzelnen Positionen bei gleichzeitiger Fähigkeit zur Reduktion der Vielschichtigkeit des erworbenen Wissens auf die jeweils zugrundeliegende Problemstruktur 					
Voraussetzungen					
Teilnahmevoraussetzungen für Modul / einzelne LV		keine			
Empfohlene Vorkenntnisse		keine			
Lehrangebot					
Lehr- / Lernformen		Seminar, Directed Studies			
Unterrichts- / Prüfungssprache		Deutsch			
Dauer des Moduls		ein Semester			
Häufigkeit des Angebots (Angebotsturnus)		jährlich (Wintersemester)			
Modulbeauftragte/r		Professur für Fundamentaltheologie und Dogmatik (FB 07)			
semesterbegleitende Nachweise					
Teilnahmenachweise		regelmäßige und aktive Teilnahme am Seminar			
Studienleistungen		7 Essays im Umfang von 18.000 bis 27.000 Zeichen in den Directed Studies „Ausgewählte Texte aus mindestens zwei der folgenden angrenzenden Disziplinen: Religionswissenschaft, Religionssoziologie, Religionsgeschichte, Theologie“			

Modulprüfung		Prüfungsform (Umfang/Dauer)								
	Modulabschlussprüfung	Hausarbeit im Seminar „Vergleichende Religionswissenschaft oder Systematische Theologie“ (27.000 bis 36.000 Zeichen / 3 Wochen in Vollzeit)								
Veranstaltungsübersicht										
	Lehr- / Lernform	SWS	CP	Fachsemester						
				1	2	3	4	5	6	
	Vergleichende Religionswissenschaft oder Systematische Theologie (FB 07)	S	2	5			X			
	Ausgewählte Texte aus mindestens zwei der folgenden angrenzenden Disziplinen: Religionswissenschaft, Religionssoziologie, Religionsgeschichte, Theologie (FB 07)	DS	0,5	9			X			
	Summe		2,5	14						

M7c	Religionsphilosophie in der säkularen Gesellschaft	Wahlpflichtmodul	insg. 390 Zeitstunden		14 CP
			Präsenzstudium 2,5 SWS / 37,5 h	Selbststudium 382,5 h	
Zuordnung des Moduls (Studiengang / Fachbereich)		MA Religionsphilosophie / Fachbereich 6, 7 und 8			
Verwendbarkeit des Moduls für andere Studiengänge		./.			
Inhalte					
<ul style="list-style-type: none"> - Grundfragen der politischen Philosophie - Problemstellungen im Kontext der Verhältnisbestimmung zwischen Religion und Politik (Verhältnis zwischen Religion und Recht; die Rolle der Religion in der säkularen Gesellschaft etc.) - Frage nach der „Übersetzbarkeit“ religiöser Aussagen führt zu Fragen nach Relevanz der in den Religionen thematisierten Werte für die demokratische Gesellschaft - Prüfung der erworbenen religionsphilosophischen Einsichten im Licht anderer wissenschaftlicher Disziplinen (hier Sozialwissenschaften) 					
Lernergebnisse / Kompetenzziele					
<ul style="list-style-type: none"> - Kenntnis der Methoden und Fragestellungen der politischen Philosophie - Fähigkeit zur differenzierten Verhältnisbestimmung zwischen Religion und Politik - Kompetenz zur Beurteilung aktueller Fragen zur Rolle der Religion in der Gesellschaft unter Berücksichtigung der philosophischen Lösungsansätze aus Geschichte und Gegenwart - Herausforderung der Einsichten über die Geltungsstruktur religiöser Aussagen durch ihre Einordnung in den Kontext der säkularen Gesellschaft - Fähigkeit, die eigenständige wissenschaftliche Position im methodenübergreifenden Kontext zu vertreten - Fähigkeit zur detaillierten und problemorientierten Beschäftigung mit einzelnen Positionen bei gleichzeitiger Fähigkeit zur Reduktion der Vielschichtigkeit des erworbenen Wissens auf die jeweils zugrundeliegende Problemstruktur 					
Voraussetzungen					
Teilnahmevoraussetzungen für Modul / einzelne LV		keine			
Empfohlene Vorkenntnisse		keine			
Lehrangebot					
Lehr- / Lernformen		Seminar, Directed Studies			
Unterrichts- / Prüfungssprache		Deutsch			
Dauer des Moduls		ein Semester			
Häufigkeit des Angebots (Angebotsturnus)		jährlich (Wintersemester)			
Modulbeauftragte/r		Professur für Religionsphilosophie (FB 07)			
semesterbegleitende Nachweise					

Teilnahmenachweise		regelmäßige und aktive Teilnahme am Seminar							
Studienleistungen		7 Essays im Umfang von 18.000 bis 27.000 Zeichen in den Directed Studies „Ausgewählte Texte aus dem Bereich Religion und Politik“							
Modulprüfung		Prüfungsform (Umfang/Dauer)							
Modulabschlussprüfung		Hausarbeit im Seminar „Probleme der politischen Philosophie“ (27.000 bis 36.000 Zeichen / 3 Wochen in Vollzeit)							
Veranstaltungsübersicht									
	Lehr / Lernform	SWS	CP	Fachsemester					
				1	2	3	4	5	6
	Probleme der politischen Philosophie (FB 07/08)	S	2	5			X		
	Ausgewählte Texte aus dem Bereich Religion und Politik (FB 07/08)	DS	0,5	9			X		
	Summe		2,5	14					

M8	Optionalmodul	Pflichtmodul	insg. 150 Zeitstunden		4 CP
			Präsenzstudium <i>offen</i>	Selbststudium <i>offen</i>	
Zuordnung des Moduls (Studiengang / Fachbereich)			MA Religionsphilosophie / Fachbereich 6, 7 und 8		
Verwendbarkeit des Moduls für andere Studiengänge			./.		
Inhalte					
<ul style="list-style-type: none"> - Besuch von Gastvorträgen - Besuch von Summer Schools - Besuch von externen Konferenzen, Tagungen oder Workshops oder internen, etwa vom Institut für Religionsphilosophische Forschung oder Theologie interkulturell - Besuch von fachfremden Lehrveranstaltungen mit Religions- und/oder Philosophiebezug - Praktikum oder freie Mitarbeit - Mitarbeit in einem Gremium der universitären Selbstverwaltung oder der Hochschulpolitik - Sprachkurse 					
Lernergebnisse / Kompetenzziele					
- berufliche Orientierung und/oder Ergänzung von Studieninhalten mithilfe extra-curricularer Aktivitäten					
Voraussetzungen					
Teilnahmevoraussetzungen für Modul / einzelne LV			keine		
Empfohlene Vorkenntnisse			keine		
Lehrangebot					
Lehr- / Lernformen			Sprachkurse, Tagungen, Vorträge, Gremienarbeit etc. nach Maßgabe des Anbieters		
Unterrichts- / Prüfungssprache			Deutsch		
Dauer des Moduls			ein Semester		
Häufigkeit des Angebots (Angebotsturnus)			jährlich (Wintersemester)		
Modulbeauftragte/r			Professur für Religionsphilosophie (FB 07)		
semesterbegleitende Nachweise					
Teilnahmenachweise			Teilnahmenachweise für religionsbezogene Veranstaltungen anderer Fachbereiche oder Summer Schools etc. und/oder Kurzberichte zu besuchten Vorträgen/Workshops/Konferenzen, die beim der*dem Modulbeauftragten einzureichen sind		

		oder Teilnahmenachweise und/oder Kurzberichte zu praktischen Tätigkeiten bzw. Praktikumsbericht
	Studienleistungen	Anfertigung eines Abstracts
Modulprüfung		Prüfungsform (Umfang/Dauer)
	Modulabschlussprüfung	keine
Veranstaltungsübersicht		
		Lehr- / Lernform
		SWS
		CP
		Fachsemester
		1
		2
		3
		4
		5
		6
	divers (FB 07)	nach Maßgabe des Anbieters
		offen
		4
	Summe	offen
		4

M9	Masterarbeit	Pflichtmodul	insg. 930 Zeitstunden		30 CP
			Präsenzstudium 2 SWS / 30 h	Selbststudium 900 h	
Zuordnung des Moduls (Studiengang / Fachbereich)		MA Religionsphilosophie / Fachbereich 6, 7 und 8			
Verwendbarkeit des Moduls für andere Studiengänge		./.			
Inhalte					
<ul style="list-style-type: none"> - Verfassen einer religionsphilosophischen Arbeit unter Anleitung - Vorstellen und Diskutieren der eigenen Arbeit in einem akademischen Kreis 					
Lernergebnisse / Kompetenzziele					
<ul style="list-style-type: none"> - Fähigkeit zur Erarbeitung, angemessenen Darstellung und argumentativen Beantwortung einer umfassenden wissenschaftlichen Fragestellung in Form einer Masterarbeit - Fähigkeit zur Präsentation und Diskussion des eigenen Projekts in einem Forschungskolloquium - Fähigkeit zu Vortrag und Diskussion des eigenen Forschungsergebnisses in einer mündlichen Aussprache 					
Voraussetzungen					
Teilnahmevoraussetzungen für Modul / einzelne LV		Erwerb von 60 CP im MA Religionsphilosophie			
Empfohlene Vorkenntnisse		keine			
Lehrangebot					
Lehr- / Lernformen		Kolloquium			
Unterrichts- / Prüfungssprache		Deutsch			
Dauer des Moduls		ein Semester			
Häufigkeit des Angebots (Angebotsturnus)		halbjährlich (Winter- und Sommersemester)			
Modulbeauftragte/r		Professur für Religionsphilosophie (FB 07)			
semesterbegleitende Nachweise					
Teilnahmenachweise		aktive Teilnahme am Kolloquium			
Studienleistungen		./.			
Modulprüfung		Prüfungsform (Umfang/Dauer)			

	Modulabschlussprüfung		Masterarbeit im Umfang von mind. 18.000 Wörtern (22 Wochen)							
Veranstaltungsübersicht										
		Lehr- / Lern- form	SWS	CP	Fachsemester					
					1	2	3	4	5	6
	Kolloquium	Religionsphilosophie	Kolloquium	1	1			X		
	Masterarbeit		Masterarbeit	0	29			X		
	Summe			1	30					

Impressum

UniReport Satzungen und Ordnungen erscheint unregelmäßig und anlassbezogen als Sonderausgabe des UniReport. Die Auflage wird für jede Ausgabe separat festgesetzt.

Herausgeber ist der Präsident der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main.